

# Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

25. Jahrgang.

Berlin, den 1. August 1914.

Nummer 15.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten. Herausgegeben von Dr. Marguardt. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezug durch die Post und die Buchhandlungen A 4.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung: a) A 5.— für Deutschland einschließlich der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) A 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einbindungen und Aufträge sind an die Königl. Hofbuchhandlung von Erich Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 66-71, zu richten.

**Inhalt: Amtlicher Teil:** Kaiserliche Verordnung, betr. Überweisung der zweiten Rate des Grundkapitals an die Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika. Vom 3. Juni 1914 S. 695. — Verordnung des Reichsfiskus, betr. die Ermächtigung der Gouverneure der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete zur Neugestaltung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden und zur Abänderung der Grenzen der Verwaltungsbezirke. Vom 15. Juli 1914 S. 696. — Verordnung des Reichsfiskus, betr. die Ausdehnung der Strafverordnung für die Eingeborenen von Neuquinea vom 21. Oktober 1888 auf das Inselgebiet der Marolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln. Vom 24. Juli 1914 S. 696. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Einrichtung einer Untersuchungsjocelle für vom Ausland eingeführte Haustiere in Aufaba. Vom 2. Mai 1914 S. 697. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Abänderung der Hafenanordnung für den Hafen von Taresalam am 9. September 1913. Vom 27. Mai 1914 S. 697. — Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. den Waffengebrauch der Schutztruppe. Vom 4. Februar 1914 S. 698. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Ernennung der Jüdischvorstehenden (Ältesten) zu der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. das Halten von Pferdehengsten, vom 8. Juni 1914. Vom 8. Juni 1914 S. 699. — Geschäftsanweisung für die Hengstförmkommission. Vom 8. Juni 1914 S. 699. — Verordnung des Bezirksamtmanns von Jap, betr. die Ausfuhr von Früchten u. a. aus Jap und den Palau-Inseln nach anderen Teilen des Schutzgebietes. Vom 13. März 1914 S. 700. — Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Rechtsverhältnisse der unehelichen Mischlinge. Vom 20. Mai 1914 S. 700. — Tilgungsplan für die im Rechnungsjahr 1908 begebene 4prozentige Deutsche Schutzgebietsanleihe im Nominalbetrage von 38 775 000 Mark mit 2/5 % unter Hinzurechnung der eriparten Zinsen S. 701. — Personalien S. 702.

**Nichtamtlicher Teil:** Zum Entwurf einer Wasserverordnung für Deutsch-Südwestafrika S. 704. Deutsch-Ostafrika: Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Pinnengrenzen; Zollstellen von Deutsch-Ostafrika im Rechnungsjahr 1913 S. 709. — Desgleichen in den Monaten März und April 1914 S. 710. Samoa: Nachweisung der bei dem Zollamt Apia im IV. Viertel des Rechnungsjahres 1913 fällig gewordenen Zollbeträge S. 710. Logo: Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebietes Logo im I. Viertel des Kalenderjahres 1914 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 711. Deutsch-Neuguinea: Nachweisung der bei den Zollstellen des Schutzgebietes Deutsch-Neuguinea im III. Viertel des Rechnungsjahres 1913 fällig gewordenen Zollbeträge S. 713. Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Aus dem Arbeitsbereich des kolonial-wirtschaftlichen Komitees S. 714. Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Stand der Baumwollsaaten in Ägypten im Juni 1914 S. 714. — Die Ergebnisse der Baumwollernte 1913 in den Vereinigten Staaten von Amerika S. 714. — Der Kakaoernte in Ecuador im I. Vierteljahr 1914 S. 714. — Kaufschulverhältnisse in Singapur und Penang im I. Vierteljahr 1914 S. 715. — Britisch-Somaliland S. 715. — Papua S. 715. Verantwortl.: Zentral-Ausfallstelle für Auswanderer S. 716 — Die Organisation der Juden in Jansibar und an der Küste S. 716. — Errichtung von Stationen für drahtlose Telegraphie auf Neufelabonien und Tahiti S. 718. — Eröffnung einer neuen Eisenbahn in Transvaal S. 719. — Literatur; Bericht S. 719. — Neue Literatur (XV.) S. 720. — Verkehrs-Nachrichten S. 721. — Schiffsbewegungen S. 727.

## Amtlicher Teil

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

#### Kaiserliche Verordnung, betr. Überweisung der zweiten Rate des Grundkapitals an die Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika.

Vom 3. Juni 1914.  
(Reichs-Gesetzbl. S. 255.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs für das Südwestafrikanische Schutzgebiet, was folgt:

§ 1. Als zweite Rate des Grundkapitals der Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika werden der Bank 2 500 000 *M* überwiesen.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel-Gegeben Neues Palais, den 3. Juni 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg.

**Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Ermächtigung der Gouverneure der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden und zur Abänderung der Grenzen der Verwaltungsbezirke.**

Vom 15. Juli 1914.

Auf Grund des § 2 der kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten, vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) wird für diese Schutzgebiete verordnet, was folgt:

§ 1. Soweit nicht gesetzliche oder in Verordnungen des Kaisers oder Reichskanzlers enthaltene Bestimmungen Platz greifen, werden die Gouverneure ermächtigt, Verwaltungsbehörden neu zu schaffen, zu verlegen und aufzuheben sowie die Grenzen der Verwaltungsbezirke abzuändern.

§ 2. Die nach dem 19. Juni 1908 von den Gouverneuren erlassenen Vorschriften und Anordnungen der in § 1 bezeichneten Art bleiben in Geltung.

§ 3. Die von den Gouverneuren auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften und Anordnungen sind in dem für die amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte des Schutzgebiets zu veröffentlichen.

§ 4. Die Verfügungen, betreffend die Ermächtigung der Gouverneure von Kamerun, Deutsch-Neuguinea, Deutsch-Südwestafrika und Deutsch-Ostafrika zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden, vom 16. März 1909 (Kol. Bl. S. 361), vom 15. Mai 1909 (Kol. Bl. S. 524), vom 18. Januar 1910 (Kol. Bl. S. 117) und vom 21. Februar 1913 (Kol. Bl. S. 213) treten außer Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1914.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:

Solf.

**Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Ausdehnung der Strafverordnung für die Eingeborenen von Neuguinea vom 21. Oktober 1888 auf das Inselgebiet der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln.**

Vom 24. Juli 1914.

Auf Grund des § 1 Nr. 2 der kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten, vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) wird hiermit verordnet:

§ 1. Die am 21. Oktober 1888 von der Neuguinea-Kompagnie erlassene Strafverordnung für die Eingeborenen tritt mit den hierzu ergangenen abändernden Vorschriften mit Wirkung vom 1. Oktober 1914 ab in dem Inselgebiet der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln in Kraft.

§ 2. Die Strafverordnung für die Eingeborenen im Schutzgebiete der Marshall-Inseln vom 10. März 1890 mit den hierzu ergangenen abändernden Vorschriften wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Berlin, den 24. Juli 1914.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:

Solf.



**Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Einrichtung einer Untersuchungsstelle für vom Ausland eingeführte Haustiere in Bukoba.**

Vom 2. Mai 1914.

(Amtl. Anz. f. DOA. 1914. Nr. 35, S. 105.)

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande, vom 18. September 1911 (A. Anz. Nr. 39/11)\*) wird in Ergänzung der Bekanntmachung vom gleichen Tage (A. Anz. Nr. 39)\*\*) bestimmt, daß die Untersuchung von Haustieren zwecks Einfuhr aus dem Auslande außer in Daresalam, Tanga und Muanja vom heutigen Tage auch in Bukoba stattfinden kann.

Die Untersuchung hat durch den Leiter der Veterinärdienststelle oder bei dessen Abwesenheit durch den Leiter der Sanitätsdienststelle stattzufinden.

Daresalam, den 2. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Schnee.

**Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Abänderung der Hafenordnung für den Hafen von Daresalam vom 9. September 1913.**

Vom 27. Mai 1914.

(Amtl. Anz. f. DOA. 1914. Nr. 41, S. 123.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gezetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird die Hafenordnung für Daresalam vom 9. September 1913 (A. Anz. S. 130)\*\*\*) folgendermaßen abgeändert:

**Artikel 1.**

I. In § 15 wird hinter Ziffer 5 des III. Absatzes folgender Satz eingefügt:

„6. einen schwarz-weißen Wimpel unter dem vorstehend zu 1 und 3 bis 5 aufgeführten Flaggen beim Passieren eines herannahenden Schiffes über die Linie Leuchtturm Außen-Mafatumba nördlich bis Daphne Rifftonne.“

II. In § 16 wird vor dem Worte „weht“ am Ende des ersten Absatzes folgender Zusatz eingefügt:

„und unter diesen Flaggen der schwarz-weiße Wimpel.“

III. In § 22 wird als dritter Absatz folgende Bestimmung angefügt:

„Für Nachfahrten zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens ist doppelte Taxe zu zahlen.“

**Artikel 2.**

In § 15 Absatz III fallen folgende sechs Worte am Ende der Ziffer 2 fort:

„des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika.“

**Artikel 3.**

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Daresalam, den 27. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Schnee.

\*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1911, S. 833 f.

\*\*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1911, S. 835.

\*\*\*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1913, S. 967 ff.



**Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. den Waffengebrauch der Schutztruppe.**

Vom 4. Februar 1914.

(Amtsbl. f. DSWA. 1914, Nr. 12, S. 230.)

Auf Grund des § 1 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 23. Dezember 1912 (Reichs-Gesetzbl. 1913, S. 17, Kol. VI. 1913, S. 80, U. VI. 1913, S. 49) wird nach Anhörung des Kommandeurs der Schutztruppe mit sofortiger Wirkung folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

Für den Waffengebrauch gegen Eingeborene sind den förmlich Verhafteten, vorläufig Ergreifenen und Festgenommenen diejenigen gleich zu achten, die zum Zwecke der Verhaftung, Ergreifung oder Festnahme verfolgt werden und auf Anruf nicht stehen, sondern sich ihrer Festnahme durch die Flucht zu entziehen suchen.

Windhuk, den 4. Februar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Seip.

**Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Ernennung der Zivilvorstehenden der Ersatzkommissionen.**

Vom 4. Mai 1914.

(Amtsbl. f. DSWA. 1914, Nr. 11, S. 210.)

Auf Grund des § 10 der Verordnung des Reichskanzlers zur Ausführung des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 4. März 1914\*) bestimme ich hiermit als Aushebungsbezirke die Bezirke der Bezirks- und selbständigen Distriktsämter und ernenne die Amtsvorstände zu Zivilvorstehenden der Ersatzkommissionen.

Windhuk, den 4. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Seip.

**Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. das Halten von Pferdehengsten.**

Vom 8. Juni 1914.

(Amtsbl. f. DSWA. 1914, Nr. 12, S. 231 ff.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. VI. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Jeder Besitzer eines zweijährigen oder älteren Hengstes ist verpflichtet, seinen Hengst der Körkommission jährlich einmal vorzuführen.

§ 2. Die Besitzer solcher Hengste, die nach § 1 der Körkommission vorgeführt werden müssen, sind verpflichtet, diese bis zum 1. März jedes Jahres bei dem Bezirks- (Distrikts-) Amt anzumelden, in dessen Bezirk sich der Hengst befindet.

§ 3. Nicht angeförte, über drei Jahre alte Hengste sind innerhalb dreier Monate zu legen.

§ 4. Die Haupt- und Landbeischäler der Kaiserlichen Gesundheitsverwaltung unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 3 nicht. Gleiches gilt für Probierhengste und solche Hengste, die nur Reitzwecken dienen und im Stalle gehalten werden.

§ 5. Importierte Hengste, die einmal von der Körkommission angeführt sind, können auf schriftlichen Antrag des Besitzers durch den Vorsitzenden der Körkommission von den jährlichen Körungen befreit werden. Ferner kann beim Vorliegen besonderer Umstände das Bezirks- (Distrikts-) Amt auch den Besitzer eines nicht importierten Hengstes auf schriftlichen Antrag von der Vorführung

\*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1914, S. 260 ff.

des Hengstes zum Hörtermin befreien. Der Hengst darf dann zur Deckung fremder Stuten nicht benützt werden.

§ 6. Das einem Hengst erteilte Hörpatent hat seiner Qualität entsprechend entweder Gältigkeit für das ganze Land oder nur für einzelne Hörbezirke oder nur für seinen Standort.

Hengste, die kein Patent für das ganze Land besitzen, dürfen in einem anderen Hörbezirk erst zur Zucht verwendet werden, nachdem sie von der zuständigen Hörkommission erneut angeführt worden sind oder die Zustimmung des Vorsitzenden der Hörkommission erlangt haben.

Als Hörbezirke gelten die Bezirke der selbständigen Verwaltungsämter.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 600 Mark bestraft.

§ 8. Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Gouverneur.

Die Verordnung tritt bezirksweise in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens für die einzelnen Bezirke bestimmt der Gouverneur auf Antrag des Bezirksrates durch Bekanntmachung. Gleichzeitig tritt die Verordnung des kaiserlichen Gouverneurs vom 29. September 1911 (Amtsbl. S. 181 und Kol. Bl. S. 924) in diesen Bezirken außer Kraft.

Windhof, den 8. Juni 1914.

Der kaiserliche Gouverneur.

Seig.

**Ausführungsbestimmungen (Hörordnung) zu der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. das Halten von Pferdehengsten, vom 8. Juni 1914.**

Vom 8. Juni 1914.

§ 1. Die Hörkommission besteht:

1. aus dem Direktor des Bezirks Nauchas, oder bei dessen Behinderung aus einem vom kaiserlichen Gouvernement zu bestimmenden sonstigen Beamten, als dem Vorsitzenden,
2. aus zwei von den Bezirksräten des Hörbezirks (§ 6 Abs. 3 d. V. O.) zu wählenden Mitgliedern oder ihren Stellvertretern,
3. aus einem beamteten Tierarzt als Gutachter.

§ 2. Die Hörkommission tritt alljährlich in den Monaten Juni bis September zusammen. Auf Grund der nach § 2 der Verordnung erfolgten Anmeldungen wird Zeit und Ort des Zusammentritts der Kommission durch das Bezirks- (Zitirats-) Amt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Kommission festgesetzt und durch die betreffende Verwaltungsbehörde im Amtsblatt bekanntgemacht.

§ 3. Die Hörkommission entscheidet, ob die vorgeführten Hengste zur Zucht Verwendung finden dürfen oder zu legen sind.

Zweijährige Hengste erhalten entweder das Prädikat „vorausichtlich zur Zucht geeignet“ oder „vorausichtlich zur Zucht ungeeignet“. Diese Hengste dürfen zur Zucht noch nicht benützt werden und müssen, sofern sie nicht inzwischen gelegt worden sind, der Hörkommission im nächsten Jahre wieder vorgeführt werden, welche alsdann über die Hengste endgültig entscheidet. Dreijährige und ältere Hengste erhalten, wenn sie als brauchbar zur Zucht befunden werden und die Voraussetzungen des § 4 der Ausführungsbestimmungen bei ihnen vorliegen, ein Patent; andernfalls werden sie abgeleert.

Bei der Begutachtung von Hengsten, die einem der Mitglieder der Hörkommission gehören, ist dieses von der Mitwirkung ausgeschlossen.

§ 4. Die Erteilung des Patents für einen Hengst setzt voraus, daß der Hengst nicht weniger als drei Jahre alt, gesund und vollkommen entwickelt ist, keine erblichen Gebrechen und Formfehler hat und vermöge seines Körperbaues, seiner Knochenstärke und seines Ganges zur Erzeugung brauchbarer Pferde als geeignet erscheint.

§ 5. Die Besitzer angeführter Hengste müssen allen von diesen gefallenen Produkten Hohlenscheine ausstellen. Die Formulare werden vom Gouvernement zur Verfügung gestellt.

§ 6. Die Züchter haben geeignete Maßregeln zu treffen, um das Belegen einer jüngeren als dreijährigen Stute zu verhindern.

Windhof, den 8. Juni 1914.

Der kaiserliche Gouverneur.

Seig.

**Geschäftsanweisung für die Hengsthörkommission.**

Vom 8. Juni 1914.

§ 1. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte der Hörkommission. Er hat sich mit den Lokalverwaltungsbehörden wegen Festsetzung der Hörtermine ins Einvernehmen zu setzen, nachdem ihm von den genannten Dienststellen die Listen der zur Anmeldung gelangten Hengste zur Kenntnisnahme zugestellt worden sind.

Es ist alsdann Ende der Winter, die Mitglieder der Kommission und den Tierarzt zur Teilnahme an den Hörterminen zu laden und dafür zu sorgen, daß die Kommission an jedem Hörtermin beschlußfähig ist.



Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, daß das Protokoll ordnungsmäßig geführt wird und den Zeugnishalten der angeführten Zeugnisse das Patent ausgehändigt wird.

§ 2. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei der übrigen Mitglieder, die an dem Ausfall der Körnung beteiligt sind, haben sich der Stimme zu enthalten. Aber die Frage, wann ein Mitglied als an dem Ausfall beteiligt anzusehen ist, entscheidet die Kommission endgültig.

§ 3. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse werden den Beteiligten durch den Vorsitzenden sofort verkündet.

Eine Berufung gegen die Beschlüsse der Kommission findet nicht statt. Auf schriftliches Verlangen sind dem Zeugnisbesitzer die Gründe der Abföhrung mitzuteilen, nachdem das Protokoll fertiggestellt ist.

§ 4. Bei der Körnung ist ein Protokoll über die Beschlüsse der Kommission vom Vorsitzenden der Kommission anzuführen und von sämtlichen bei der Körnung beteiligten Mitgliedern zu vollziehen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. den Vörrat,
2. den Tag der Körnung,
3. die laufende Nummer des Zeugnisses,
4. Name, Stand und Wohnort des Eigentümers,
5. die Bezeichnung des Zeugnisses nach Name, eventuell Bestellbuchnummer, Farbe, Abzeichen, Alter, Größe, Vater und Mutter, eventuell mit ihren Bestellbuchnummern,
6. den Ort, wo der Zeugnis zum Dedern aufgestellt werden soll,
7. die Höhe des Dedergeldes,
8. die Entscheidung der Kommission,
9. die Gründe einer etwaigen Abföhrung bzw. Zurückstellung.

Das Protokoll muß nach Beendigung des Vorganges innerhalb eines Monats vollzogen werden. Eine Abschrift ist der kaiserlichen Gesamtverwaltung zuzustellen, welche die Abschriften gesammelt dem kaiserlichen Gouvernement zwecks Veröffentlichung im Amtsblatt einzureichen hat.

§ 5. Die Eigentümer angeführter Zeugnisse erhalten unmittelbar nach Beendigung des jeweiligen Körntermins für jeden Zeugnis ein Patent. Das Patent muß die Nummern 1 bis 8 des Protokolls (vergleiche § 4) enthalten. Es ist von dem Vorsitzenden und allen an dem Vorgange beteiligten gewählten Mitgliedern der Kommission zu vollziehen.

Die Formulare zu den Patenten sind vom kaiserlichen Gouvernement anzufordern.

Windhut, den 8. Juni 1914.

Der kaiserliche Gouverneur.

Seig.

### Verordnung des Bezirksamtmanns von Jap, betr. die Ausfuhr von Früchten u. a. aus Jap und den Palau-Inseln nach anderen Teilen des Schutzgebiets.

Vom 13. März 1914.

(Amtsbl. f. Deutsch-Neuguinea 1914, Nr. 10, S. 171.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird für Jap und die Palau-Inseln folgendes verordnet:

§ 1. Die Ausfuhr von Apfelsinen, Ananas, Bananen, Kofosnüssen, Taro, Süßkartoffeln sowie aller anderen Baum- und Erdfrüchte, ferner geflochtener Körbe aus Wajst oder Palmblättern nach anderen Teilen des Schutzgebiets ist bis auf weiteres verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft oder Geldstrafe bis zu 1000 M bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Jap, den 13. März 1914.

Der kaiserliche Bezirksamtmann.

Kersting.

### Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Rechtsverhältnisse der unehelichen Mischlinge.

Vom 20. Mai 1914.

(Samoaan. Gouvern. Bl. 1914, Bd. V, Nr. 16, S. 99 f.)

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten, vom 3. Juni 1908



wird mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) für das Schutzgebiet Samoa verordnet, was folgt:

§ 1. Ein Kind, das aus einer unehelichen Verbindung eines Nichteingeborenen mit einer Eingeborenen hervorgegangen ist, gehört der Familie der Mutter an.

§ 2. Der Vater des Kindes ist verpflichtet, dem Kinde von der Geburt an bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres den der Lebenshaltung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe zu tragen.

§ 3. Der Unterhalt ist nach Wahl des Vaters entweder durch Entrichtung einer monatlich voranzuzahlenden Geldrente oder durch Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme zu gewähren.

§ 4. Der Unterhaltungsanspruch kann auch gegen die Erben des Vaters geltend gemacht werden.

§ 5. Der Unterhaltungsanspruch erlischt mit dem Tode des Kindes, soweit er nicht auf Leistungen gerichtet ist, die vorher fällig geworden waren.

§ 6. Wer als Vater des unehelichen Kindes zu gelten hat, bestimmt sich nach § 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 7. Das uneheliche Kind ist nicht berechtigt, den Familiennamen des Vaters zu führen.

§ 8. Im Verhältnisse zu der Mutter und dem unehelichen Kinde ist der Leiter des Bezirkes, in dem die Mutter ihren Wohnsitz hat, die Vormundschaftsbehörde.

Er hat das Kind bei der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten, insbesondere die Höhe der Geldrente oder Abfindungssumme (§ 3) festzusetzen, falls die Vaterchaft und die Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung anerkannt worden ist.

Auch liegt ihm die Verwaltung der Unterhaltsgelder ob.

§ 9. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Apia, den 20. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Schulz.

**Tilgungsplan\***

**für die im Rechnungsjahre 1908 begebene 4prozentige Deutsche Schutzgebietsanleihe im Nominalbetrage von 38 775 000 Mark**

mit  $\frac{3}{5}\%$  unter Sinzurechnung der ersparten Zinsen.

Begeben sind:

- a) für Deutsch-Dafrika . . . . . 30 681 000 M
  - b) für Kamerun . . . . . 4 047 000 "
  - c) für Togo . . . . . 4 047 000 "
- zusammen . . . . . 38 775 000 M.

Lfd. Nr.	Rechnungs-jahr	Ausstehender Betrag M	4% Zinsen M	Tilgung im Nominalbetrage M	Jahresleistung M
I. Schutzgebiet Deutsch-Dafrika.					
1	1914	30 681 000	1 227 240	184 100	1 411 340
2	1915	30 496 900	1 219 876	191 500	1 411 376
3	1916	30 305 400	1 212 216	199 100	1 411 316
4	1917	30 106 300	1 204 252	207 100	1 411 352
5	1918	29 899 200	1 195 968	215 400	1 411 368
6	1919	29 683 800	1 187 352	224 000	1 411 352
7	1920	29 459 800	1 178 392	252 000	1 411 292
8	1921	29 226 000	1 169 076	242 200	1 411 276
9	1922	28 984 700	1 159 388	251 000	1 411 288
10	1923	28 732 800	1 149 312	262 000	1 411 312

\* Der Tilgungsplan ist bereit für die nächsten zehn Jahre, also für die Rechnungsjahre 1914 bis 1923, aufgestellt worden, da vom Rechnungsjahre 1924 ab eine verstärkte Tilgung zulässig ist.



Ufde. Nr.	Rechnungs- jahr	Ausstehender Betrag M	4 % Zinsen M	Tilgung im Nominalbetrage M	Jahres- leistung M
<b>II. Schutzgebiet Kamerun.</b>					
1	1914	4 047 000	161 880	24 300	186 180
2	1915	4 022 700	160 908	25 300	186 208
3	1916	3 997 400	159 896	26 300	186 196
4	1917	3 971 100	158 844	27 300	186 144
5	1918	3 943 800	157 752	28 400	186 152
6	1919	3 915 400	156 616	29 500	186 116
7	1920	3 885 900	155 436	30 700	186 136
8	1921	3 855 200	154 208	31 900	186 108
9	1922	3 823 300	152 932	33 200	186 132
10	1923	3 790 100	151 604	34 500	186 104
<b>III. Schutzgebiet Togo.</b>					
1	1914	4 647 000	181 880	24 300	186 180
2	1915	4 022 700	160 908	25 300	186 208
3	1916	3 997 400	159 896	26 300	186 196
4	1917	3 971 100	158 844	27 300	186 144
5	1918	3 943 800	157 752	28 400	186 152
6	1919	3 915 400	156 616	29 500	186 116
7	1920	3 885 900	155 436	30 700	186 136
8	1921	3 855 200	154 208	31 900	186 108
9	1922	3 823 300	152 932	33 200	186 132
10	1923	3 790 100	151 604	34 500	186 104

Berlin, im Juli 1914.

Der Reichskanzler.

J. A.:

Kalmann.

## Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem königlich Bayerischen Hauptmann z. D. Freiherrn v. Seefried auf Buttenheim (bisher in Togo) den königlichen Kronen-Orden 3. Klasse zu verleihen.

### Kaiserliche Schutztruppen.

W. R. D. vom 18. Juli 1914.

Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika.

Scultetus, Oberleutnant, mit Patent vom 4. Juli zum Hauptmann befördert.  
 Köhler, Hauptmann der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, scheidet aus dem Heere aus und wird in der Landwehr 1. Aufgebots der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika angestellt.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Dr. Wittrock, Oberstabsarzt, wird der Abschied mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform bewilligt.  
 Dr. Bartels, Oberarzt, zum Stabsarzt befördert.  
 Düssel, Leutnant, wird nach erfolgtem Ausscheiden aus dem königlich Bayerischen Heere mit einem Patent vom 23. Oktober 1908 mit dem 25. Juli 1914 in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika angestellt.



Schutztruppe für Kamerun.

- d. Unruh, Hauptmann, scheidet aus dieser aus und wird mit dem 12. August 1914 als Kompaniechef im Infanterie-Regiment Großherzog von Sachsen (5. Thüringischen) Nr. 94 angestellt.
- d. Scheffer, Oberleutnant, scheidet aus dieser aus und wird im Kuchel'schen Jäger-Bataillon Nr. 11 angestellt.

Mit dem 7. August 1914 werden in der Schutztruppe für Kamerun angestellt:

- Evert, Leutnant im Grenadier-Regiment Nr. 5,
- d. Kaltenborn-Stachau, Leutnant im Lehr-Regiment der Fußartillerie-Schießschule.

Mit dem 25. Juli 1914 wird angestellt:

- Frank, Leutnant im königlich-bayerischen 16. Infanterie-Regiment unter Verleihung eines Patentes vom 23. Oktober 1908.

- Dr. Rinte, Oberarzt, zum Stabsarzt und
- Podzun, Assistentarzt, zum Oberarzt befördert.

**Deutsch-Ostafrika.**

Die Ausreise bzw. Wiederausreise nach Dar-es-Salaam haben am 14. Juli angetreten: Techniker 1. Klasse Baldamus, die Techniker 2. Klasse Uhmacher und Steinlein, Brunnenbohrer Gzowalla.

Die Heimreise haben angetreten: am 20. Mai: Gerichtsassessor Dr. Mallmann; am 5. Juni: Bezirkslandwirt Beiser; am 17. bzw. 19. Juni: Gerichtsassessor Dr. Ebner, die Assistenten 1. Klasse Rippgen und Kuhne, Katasterassistent Wendland, kommiss. Assistent 2. Klasse Gropha, Polizeiwachtmeister Bernede und Bauaufseher Klein.

**Kamerun.**

**Nachruf.**

**Wegebauer Schorb †.**

Am 30. Mai starb in Nyantam, Bezirk Nabassi, der Wegebauer Schorb.\*) Die Schutzgebietsverwaltung beklagt tief den Verlust dieses erfahrenen und tatkräftigen Beamten, der in mehr als dreizehnjähriger Wirksamkeit dem Schutzgebiete überaus wertvolle Dienste geleistet hat. Sein Andenken wird stets in Ehren gehalten werden.

Buea, den 6. Juni 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.

J. W.

Full.

Die Ausreise haben angetreten: am 9. Juni: Bezirksamtmann Stollé, Assessor Dr. Dix, Ingenieur Fick, Leutnant Schaade, Forstassistent Meyer, Polizeimeister Emmer; am 24. Juni: kommiss. Bezirksamtmann Dr. Winter, Vermessungstechniker Nieß, die Sanitätsgeshilfen

\*) Bgl. „D. Kol. W.“ 1914, S. 613.

Bunde und Busch, die landwirtschaftl. Gehilfen Kuri, Walter und Stock, Förster Kämmler, Techniker Günther, die Polizeimeister Bängel und Reinstade; am 9. Juli: Regierungsarzt Kirchschein, Bureaugehilfe Kaje, Techniker Pasdzior, Landwirtschaftsgehilfe Rehbehn, Zimmermann Gerbts sowie die Polizeimeister Reh und Häfchel; am 11. Juli: Oberfahnen-schmied Marquardt.

Wiederausgereist sind: am 7. Juli: Ober-veterinär Nordt; am 9. Juli: Zolldirektor Böteler, Tierarzt Zimmel, Sekretär Hörth, Lehrer Klein-Schonnefeld.

Zu Schutzgebiet sind eingetroffen: Hauptmann Gaiser, Offizier bei der Polizeitruppe, Regierungsarzt Dr. Grau, die Sekretäre Keidel, Weinbrenner und Walz, Techniker Beder, Landwirtschaftlicher Gehilfe Freund, Magazinaufseher Balthar.

Am 9. Juni haben das Schutzgebiet mit Heimaturlaub verlassen: die Bezirksamtänner Kirchhof, Dr. Jacob und Krohne, Landmesser Stübner, Sekretär Menges, Kapitän Borbe, Obermaschinist Bielech, Katasterassistent Radloff, Zollassistent 2. Klasse Enderz, Materialverwalter Peter, Forstaufseher Fuchs, die Polizeimeister Dalkach, Zähringer und Hoffmann, Sanitätsgeshilfe Walter, Maurer Timmermann.

**Togo.**

Zu Schutzgebiet sind eingetroffen bzw. wieder eingetroffen: am 27. Mai: Medizinalreferent Professor Dr. Zupiza, Sekretär Bickel und Bureauassistent Groß; am 10. Juni: Regierungslehrer Köpkel und Katasterzeichner Laloire.



Mit Heimaturlaub sind eingetroffen: Regierungs- und Forstrat Dr. Meßger, Bezirksleiter Stockhausen, Rektor Boehler, Bureauassistent Hauffe, Katasterzeichner Sorge und Techniker 2. Klasse Schallhöhr.

**Deutsch-Südwestafrika.**

Die Wiederausreise haben angetreten: am 26. Juli: Regierungs- und Baurat Reinhardt, Bezirksrichter Dr. Bißhof, Obergärtner Seufserheld, die Zugführer Allers und Duade, Streckenaufseher Weirich, die Polizeiergeanten Burgemeister, Fritsch, Führen, Ludwig, Maley, Müller und Tshiele.

Das Schutzgebiet haben mit Heimaturlaub verlassen: am 21. Mai: Bezirksrichter Dr. Hirschberg; am 30. Mai: Polizeiergeant Fischer; am 12. bzw. 13. Juni: Bezirksrichter Mattheus, Zollinspektor Köhler, Landmeister Beeremann, die Sekretäre Habency, Jaedel, Knappe und Welge, Assistent Schaf, Katasterassistent Gürth, Katasterzeichner Streichert, Zollaufseher Weigert, Schreiber Polz, Wertaufseher Bloch, die Strecken- und Haltestellenaufseher Klingenschmidt und Schubert, Vohrmeister Schulz, ferner Inspektionsoffizier Hauptmann Freiberger von Hirschberg sowie die Polizeiergeanten Wischmann, Digner, Stöhr, Trommler und Wilgers.

**Deutsch-Neuguinea.**

**Sanitätsgehilfe Manz †.**

Nach einer telegraphischen Meldung des kaiserlichen Gouvernements ist der Sanitätsgehilfe August Manz infolge unglücklichen Sturzes gestorben.

Die Ausreise haben angetreten: am 9. Juli: Landmeister Bietfeld, Katasterzeichner Függe und Gartentechniker Bosch.

Im Schutzgebiet sind eingetroffen: am 8. März: Rittmeister von Klewiz; am 29. März: Regierungsarzt Dr. Kohl; am 5. April: Regierungsarzt Dr. Dieterlen, Bergassistent Fiebig, Oberleutnant Mayer, die Polizeimeister Mauderer, Both und Streiber; am 28. April: Sekretär Baumert und Bureaugehilfe Gottschalk; am 4. Mai: Gerichtsassessor Radlauer, Tierarzt Lehnert, Sekretär Binder, Lehrer Wagner, Polizeimeister Schäfer.

Das Schutzgebiet haben mit Heimaturlaub verlassen: am 11. Mai: Sanitätsgehilfe Häffelbarth; am 16. Mai: Bauinspektor Kiebig; am 18. Mai: Stationsleiter von Heunig; am 22. Mai: Techniker 1. Klasse Werner; am 24. Mai: Regierungsarzt Dr. Buje; am 8. Juni: Polizeimeister Streng.

**Samoa.**

Im Schutzgebiet sind eingetroffen: am 20. April: Polizeimeister und Gefangenaufseher Heine, Assistent Schön; am 26. Mai: Landmeister Pfeiffer.

**Nichtamtlicher Teil**

**Zum Entwurf einer Wasserverordnung für Deutsch-Südwestafrika.**

Von R. v. Eischstrub, Dr. jur., Oberinspektor, früher Regierungsrat in Südwestafrika. \*)

Zu der landwirtschaftlichen Beilage des Amtsblatts für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika Nr. 3 vom 21. Februar 1914 ist der Entwurf einer Wasserverordnung für Deutsch-Südwestafrika veröffentlicht worden.\*\*)

Der Entwurf ist in sieben Abschnitte geteilt, von denen die drei ersten (§§ 1 bis 64) das materielle Recht, Abschnitt 4 und 5 (§§ 65 bis 103) das Verfahren, Abschnitt 6 (§ 104) die Strafbestimmungen und Abschnitt 7 (§§ 105 bis 109) die Übergangsbestimmungen enthalten.

\*) Das Reichs-Kolonialamt nimmt durch den Abdruck der vorstehenden Privatarbeit keine Stellung zu deren Inhalt. D. Red.

\*\*) Vgl. auch „D. Kol. Bl.“ 1914, S. 326 ff.

Die Begründung zum Entwurf geht von der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Wasserrechte auf Grund der wirtschaftlichen Lage des Schutzgebiets aus. Diese Notwendigkeit wird nach der negativen (Verhütung von Interessenschädigungen) wie nach der positiven (Förderung wasserwirtschaftlicher Unternehmungen und Anlagen) Seite hin als gegeben erachtet. Die Galtigkeit der heimischen Gesetzgebung auf dem Gebiet des Wasserrechts für Südwestafrika wird unter Bezugnahme auf §§ 19 und 20 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 in Verbindung mit § 3 des Schutzgebietsgesetzes durch eine im großen und ganzen zutreffende Verneinung verneint.



Auf diese beiden — wohl unbestreitbaren — Voraussetzungen ist der Entwurf gegründet.

Wesentlich beeinflußt ist sein Inhalt durch die neue deutsche Wassergesetzgebung, vor allem durch das neue Preussische Wassergesetz vom 1. April 1913, sodann in manchen — aus der Eigenart des südafrikanischen Landescharakters sich ergebenden — Beziehungen durch das Wassergesetz der Südafrikanischen Union von 1912. Während die wichtigsten Vorschriften über die Einteilung der Gewässer, über die Rechte an Wasserläufen und sonstigen Gewässern, über Verleihung, Ausgleichung, Wassergenossenschaften und Wasserbehörden in engem Anschluß an das neue deutsche Recht (besonders das neue Preussische Wassergesetz von 1913) entstanden sind, folgen z. B. die Bestimmungen über die Rechte bei Laufänderungen, über Zwangsrechte (namentlich über Leitungsrecht, Staurecht, Anbaurecht) im wesentlichen der neuen Gesetzgebung von Britisch-Südafrika.

Wie ich schon im Vorwort zu meinen „Grundlagen eines südwestafrikanischen Wasserrechts“\*) hervorgehoben habe, ist die Frage, welche Ausgestaltung den verschiedenen Vorschriften und Bestimmungen in einzelnen durch eine Verordnung zu geben sei, nach dem gegenwärtigen Stand der wirtschaftlichen Entwicklung zu beurteilen. Sie muß daher im wesentlichen den Elementen vorbehalten bleiben, welche als Juristen, Verwaltungsbeamte, Landwirte, Bergleute, Geologen usw. mitten im gegenwärtigen Wirtschaftsleben des Landes selbst stehen. So wird es verständlich erscheinen, wenn die frühe Betrachtung eines Landeskenner, der schon seit einer Reihe von Jahren keine unmittelbare persönliche Berührung mit dem Schutzgebiet mehr hat, sich weniger mit der Ausführung des Entwurfs im einzelnen, als mit seinen Grundgedanken beschäftigt.

Zunächst soll der materielle Teil (§§ 1 bis 64) nach dieser Richtung hin kurz betrachtet werden.

Der Entwurf weicht gleich im Anfang von den neueren Wassergesetzen (speziell den deutschen und südafrikanischen) insofern ab, als er als besonders im Gesetz zu behandelnde wichtigste Wasservorkommen nicht die „Wasserläufe“ (streams), sondern die „Flüsse“ erwähnt. Die Definition, die er dem Begriff des „Flusses“ gibt, enthält erhebliche Abweichungen von dem deutschen Sprach- und Rechtsgebrauch und erscheint darum bedenklich.

Nach letzterem versteht man unter Fluß (Bach, Fluß, Strom) einen natürlichen Wasserlauf, der Bett, Mündung und dauernde Quelle hat. Der

Entwurf definiert: „Flüsse im Sinne dieser Verordnung sind die Gewässer, die in deutlich erkennbaren natürlichen Gerinnen (Betten) beständig oder zeitweilig mit erheblichen Wassermengen und auf langen Strecken oberirdisch fließen usw.“ Die Hervorhebung der „erheblichen Wassermengen und der langen Strecken“ gibt eine innere Direktive, wie sie für die Entscheidungen des Wasseramts (§ 2, Abs. 1) doch erforderlich wäre, nicht ab. Sie ist unklar und unbestimmt. Sollen z. B. die aus ständigen Quellen fließenden Bäche des Otavagebiets, welche verhältnismäßig doch nur kurze Strecken, aber dauernd durchfließen, nicht als Flüsse gelten, selbst wenn sie, wie z. B. der Otavibach, mehrere Anlieger haben und für mehrere nutzbar gemacht werden können?

Die Begründung zum Tit. I (Abs. 3) hebt dann die ortsüblichen Bezeichnungen „Kivier und Omuramba“ hervor und sucht den mit dem erstgenannten Ausdruck bezeichneten Wasserläufen den Flußcharakter zu weisen, während die Omuramben als „nur vom Regenwasser durchflutete Talentungen“ bezeichnet werden. Das entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Als Omuramben werden — im Gegensatz zu den eine sandige Bettfüllung zeigenden Kivieren — in der Regel die Wasserbetten bezeichnet, deren Bettfüllung eine aus mineralischem Boden und Humus gemischte, mit Grasschwämmen bestandene Masse aufweist. Die Wasserbetten des Nama- und südlichen Hererolandes sind danach vorwiegend Kiviere, die Wasserbetten des nördlichen Herero-, des Otavagebiets sowie des Sotsfeldes — auch die größten derselben — fast durchweg Omuramben. Während eine große Anzahl der sog. Kiviere lediglich Regenrinnen sind, die nach der Regenzeit bis zum Grund trocken stehen, führen einige der großen Omuramben das ganze Jahr hindurch unterirdisches Wasser. Der größte dieser Omuramben, der Omuramba u Omatafo\*), eines der längsten Wasserbetten des Schutzgebiets überhaupt, ist denn auch in das Verzeichnis der sog. „öffentlichen Flüsse“ aufgenommen worden. Ebenso hätte das mit einigen anderen — z. B. mit dem Omuramba u Ovambo — gesehen können. Der Zweck, den der Entwurf verfolgt — die wasserwirtschaftlich und volkswirtschaftlich wichtigeren Wasserläufe besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen —, hätte in abstracto besser durch die Begriffsbestimmung „der Wasserläufe von

\*) Der Omuramba u Omatafo charakterisiert sich in seinem Oberlauf (im südlichen Hereroland) als ein sandiges Kivier, in seinem Unterlauf (im nördlichen Hereroland und Sotsfeld) als ein Omuramba, der oberirdisch in der Regel das ganze Jahr trocken steht und dessen ausgedehntes Bett als Ackerland benutzt werden kann.

\*) Berlin 1913, Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht.

größerer wirtschaftlicher Bedeutung" (nach Analogie des preussischen Gesetzes) oder „der Wasserläufe, welche die Interessen mehrerer Anlieger berühren“, erreicht werden können, in concreto durch die bezirksweise Aufstellung von Verzeichnissen dieser Flüsse nach Entscheidung des Wasseramts. Der Charakter der Wasserläufe wäre hiernach allerdings wandelbar; ein Wasserlauf, der bisher zu der vorermähnten Kategorie nicht gehörte, könnte mit fortschreitender Siedlung oder durch Zerteilung plötzlich den volkswirtschaftlich bedeutenderen Charakter erhalten, aber diese Wandelbarkeit entspricht dem Wesen der wirtschaftlichen Entwicklung im allgemeinen. Auf die Strecke, die ein Wasserlauf durchzieht, kommt es hiernach nicht ausschließlich an, sondern auch darauf, wie weit und nach welchen Richtungen hin sein Vorrat bereits in den Bereich der Landeswirtschaft fällt und in ihr nutzbar gemacht werden soll oder kann.

Im Gegensatz ferner zu dem Wassergesetz der südafrikanischen Union und den ihm vorhergegangenen englischen Landesgesetzen nimmt der Entwurf kein Nutzungsrecht, sondern ein Privateigentum an Wasser, d. h. also bei Wasserläufen nicht nur am Wasserbett, sondern auch an der fließenden Wassermasse an. Er folgt darin neueren deutschen Wassergesetzen, besonders dem neuen preussischen Wassergesetz, in dem juristisch und logisch angreifbaren Teil ihrer Gestaltung, ohne sich auf den — auch in Preußen usw. übrigens nur scheinbar stichhaltigen — Grund einer konstruktiv zwingenden Rechtsanschauung im Lande berufen zu können. Der Konstruktion eines sich auf die Wassermasse erstreckenden Eigentums stehen die Entscheidungen des Reichsgerichts (z. B. Band 16, S. 179) ausdrücklich entgegen; ein solches Eigentum ist auch logisch undenkbar und nur geeignet, bei dem späteren Ausbau des Wasserrechts in einem Neulande Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten zu häufen. Die in der Begründung des preussischen Wassergesetzes schon versuchte, von dem Entwurf wiederholte Erläuterung, das Eigentum solle den „Wasserlauf als ganzes“ erfassen, da erst Bett und Wasser diesen Begriff gemeinsam ergäben, wirkt in keiner Weise überzeugend. Das Eigentum muß sich auf eigentumsfähige Sachen, kann sich aber nicht auf Begriffe beziehen; wenigstens dann nicht, wenn ein Begriff, wie hier, Dinge umfaßt, die nach alter und neuer Rechtsanschauung der Eigentumsfähigkeit entbehren. Ganz besonders in Trockenländern, wie Südwestafrifa, wo das Trockenbett von Rivieren und Dmurtamben ein ganz greifbares, meist höchst nützlichcs Objekt des Grundeigentums bildet, die in der Regenzeit abkommenden Wassermassen aber in ihrer rapiden

Wanderung von Ort zu Ort jeder Eigentumsanschauung offensichtlich Fohn sprechen, muß die juristische Konstruktion des „Eigentums am Wasserlauf oder Fluß“ etwas eigentümlich berühren. Eigentum an Ufer und Bett und trotz dieses Eigentums Okkupationsrecht am darüber fließenden Wasser wäre physisch und wissenschaftlich möglich, volkswirtschaftlich zweckmäßig und ausreichend, logisch klar und daher auch juristisch gegeben. Das sieht der Verfasser des Entwurfs offenbar nicht ein. Er scheint zu glauben, daß das englisch-südafrikanische Gesetz (von 1912) lediglich „unter dem Einfluß römisch-rechtlicher Anschauungen“ stehe, wenn es das Eigentum an fließenden Wasser verneine.

„Das öffentliche oder gemeine Eigentum“ ist zwar, wie die Begründung zum Entwurf richtig bemerkt, ein unklarer Begriff und daher eine unhaltbare Bezeichnung. Deshalb ist aber sein Ertrag durch ein tatsächlich und logisch unmögliches fiskalisches Privateigentum am öffentlichen Wasserlauf keine Verbesserung. Beschränkung des Privatechts am Wasser durch die öffentliche Gewalt im Allgemeininteresse bei allen wichtigen Wasserläufen und fiskalisches Privateigentum an den Betten der schiffbaren oder für große staatliche Wasseranlagen besonders geeigneten Wasserlaufstrecken wäre m. E. das Richtige gewesen.

Ist der Entwurf dem preussischen Gesetz in diesem — seinem u. E. größten — Fehler gefolgt, so macht er den großen Fortschritt, den dieses Gesetz durch Beseitigung der Einteilung der Wasserläufe in öffentliche und private und ihre Ersetzung durch die Einteilung in Ordnungen nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung gebracht hat, leider nicht mit. Er fällt in die alte Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Flüssen zurück, vielleicht unter größerem Einfluß „römisch-rechtlicher Anschauungen“, als er sie beim Verfasser des englisch-südafrikanischen Gesetzes in der Eigentumsfrage vermutet.

Man paßt aber der römische Sinn der res publica mit unserem heutigen Rechtsbegriff der Öffentlichkeit nicht mehr genau zusammen; der Ausdruck „öffentlich“ hat in unserem Rechtswesen eine recht verschiedenartige Bedeutung gewonnen und dadurch wesentliche Unklarheiten hervorgerufen, nicht zuletzt auch auf dem Gebiet des Wasserrechts. Die Bezeichnungen „öffentliche Schaustellung, Versammlung, Wahl, öffentliches Gebäude, öffentlicher Strand, Weg, Platz, Fluß usw. lassen, wenn man der geltenden juristischen Begriffsbestimmung im einzelnen nachgeht, sofort erkennen, in wie verschiedenem Sinne das Wort „öffentlich“ in unserem heutigen Staats- und Rechtsleben gebraucht wird. Nicht zur Förderung

juristischer Klarheit. Die allgemeine Zugänglichkeit, die Herrenlosigkeit, der Verwendungszweck, schließlich aber die Beschränkung von Privatreden durch die höhere Gewalt eines bestimmt sich geltend machenden staatssozialistischen Willensaktes — sie alle haben die Bezeichnung „öffentlich“ zur Folge. An einer von Natur herrenlos — weil der Besitzergreifung im ganzen mehr oder weniger sich entziehenden — Sache kann jedermann in der Weise teilhaben, daß etwaige Privatredte — tatsächlich oder vermutlich — nicht geschädigt werden. Der derartige Gebrauch dieser Sache ist also in gewisser Hinsicht öffentlich, setzt indessen rechtlich die Nichtbeeinträchtigung von Privatredten geradezu voraus. Dierher gehören der Gemeingebrauch der Luft, des Wassers, des Strandes usw. Wird bei diesem Gemeingebrauch die Beeinträchtigung eines bestehenden Privatredts — also Vorzugsredts — festgestellt, so hatte nach bisheriger Rechtsanschauung der Gemeingebrauch insoweit zurückzutreten.

Ganz anders das öffentliche Recht als positiver Ausdruck des Staatswillens. Es wirkt für alle Privatredte zwingend, einschneidend oder beseitigend, geht ihnen also vor. Ein öffentlicher Weg z. B. ist ein Weg, der im Interesse des allgemeinen Verkehrs den Einwirkungen des Privatredts ganz oder in ganz bestimmtem Umfange entzogen ist.\* Im gleichen Sinne wie die öffentlichen Wege waren aber die öffentlichen Flüsse bisher öffentlich; die Öffentlichkeit bedeutete auch hier eine Einschränkung oder Aufhebung von Privatredten (auch fiskalischen) im Allgemeininteresse, als welches sich früher ganz vorwiegend das Interesse des allgemeinen Wasserverkehrs (Schifffahrt, Fößerei) darstellte. Heutzutage tritt das Allgemeininteresse nun ebenso in Gestalt der öffentlichen Hygiene und der Volkswirtschaft auf; diese Interessen erstrecken sich aber mehr oder weniger auf alle Flüsse, Wasserläufe und auf eine große Anzahl anderer Wasserorkommen. Sie bedingen eine grundsätzliche Einschränkung von Privatredten durch das Allgemeininteresse in einem früher nicht geahnten Umfang, und aus diesem Grunde haben neuere Wasseretze (z. B. auch das preußische) die Beschränkung des Ausdrucks „öffentlich“ auf bestimmte Kategorien von Wasserläufen als gegenstandslos — mit der Wirk-

lichkeit unvereinbar — angesehen, die Bezeichnung „öffentlich“ daher folgerichtig überhaupt fallen lassen und die Wasserläufe nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung in Ordnungen eingeteilt. Diese Einteilung in drei bis vier Ordnungen (Schiffbarkeit, sonstige größere Bedeutung, Bedeutung für mehrere Anlieger usw.) wäre auch für Süd-West zweckmäßig gewesen, zumal doch schon die Frage nach wasserwirtschaftlichen Anlagen (Stauanlagen usw.) in einem für den Schiffsverkehr geeigneten Fluß (Kumene, Otavango) erheblich anders wird beurteilt werden müssen als in einem anderen großen Wasserlauf (z. B. im großen Fischfluß). Außerdem beseitigt eine derartige Einteilung die Grenzbestimmung von Fluß und Nichtfluß, die unter den Wasserläufen Südwestafrikas doch äußerst schwer zu ziehen sein dürfte.

Aus der unrichtigen, logisch und wirtschaftlich unhaltbaren Gestaltung des Privatredts am Wasser und der Beschränkung des Öffentlichkeitsbegriffes auf eine bestimmte Kategorie von Gewässern ergibt sich für den Entwurf konsequenterweise eine höchst ansehnliche Konstruktion des sogenannten Gemeingebrauchs. Wenn es in der Begründung heißt, daß der Gemeingebrauch als ein öffentliches Recht zu betrachten sei, so könnte diese Auffassung mit der diesseitigen übereinstimmen, wenn als Sinn des Begriffs „öffentlich“ nur ein jedermann zustehendes Recht zur Nutzung von Teilen einer an sich herrenlos — d. h. dem Eigentum sich entziehenden — Materie gemeint wäre. Das kann aber nicht der Fall sein, da der Entwurf ja die Eigentumsfähigkeit des Wassers und das Eigentum an der fließenden Wasserwelle ausdrücklich anerkennt. Diese eigentümliche Annahme teilt er mit dem neuen preußischen Gesetz und weiß nun — ebenso wie dieses — keinen Ausweg aus dem logisch-unlogischen Gedränge, als den, den Gemeingebrauch, der doch in Wirklichkeit vorhanden und wichtig ist, als ein öffentliches Recht in üblichem Sinne zu bezeichnen. Da nun öffentliches Recht aber dem Privatredt vorangeht, so wurde tatsächlich in dem neuen preußischen Gesetz schon bei den Kommissionsberatungen im Abgeordnetenhaus eine gewisse Beschränkung des Privatredts durch den Gemeingebrauch, die das bisherige Recht nicht konnte, aufgenommen. Der Entwurf der afrikanischen Verordnung ist soweit nicht gegangen. Er sagt in § 22, Abs. 2: Der Eigentümer ist nicht verpflichtet, auf den Gemeingebrauch Rücksicht zu nehmen, es sei denn, daß Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Darin liegt wieder eine Unklarheit. Der Gemeingebrauch hat rechtlich lediglich die Vermutung der „Unschädlichkeit“ für sich. Wird er in einem konkreten Falle und in bestimmter Richtung und Ausdehnung zur

\* Die Materie der Luft unterliegt bisher dem Gemeingebrauch und privaten Verfügungsredten. Ein öffentliches Luftredt im Sinne der Staatshoheit, d. h. daß die gewisse Verfügungen über den Luftraum in Staatsinteresse unter Einschränkung von Privatredten und Gemeingebrauch positiv in Anspruch nähme, bestand bisher nicht und ist erst aus Anlaß der Entwicklung der modernen Luftschifffahrt ins Auge gefaßt worden.

Notwendigkeit im Sinne des öffentlichen Wohls oder der Volkswirtschaft, so muß dies in einem Akt des wirklichen öffentlichen Rechts (Staatshoheitsrechts) zum Ausdruck kommen, welches dann seinerseits die bestehenden Privatrechte einschränkt. Das ist dann aber kein Gemeingebrauch mehr.

Die vorerwähnte Unklarheit hat nun den Entwurf auch dazu geführt, das durch die Begeordung den Reisenden an öffentlichen Wegen im Verkehrsinteresse gegebene Weide- und Wasserrecht, welches in Wahrheit ein öffentliches Recht im Sinne der Staatsgewalt bedeutet, als ein Beispiel des Gemeingebrauchs zu bezeichnen.\*)

Interessant ist die Darstellung des Anliegerrechts an den öffentlichen Flußläufen quasi als bevorzugter Gemeingebrauch (§ 20 des Entwurfs). Wenn man das Bett der sogenannten öffentlichen Wasserläufe nicht, wie das südafrikanische Gesetz, grundsätzlich den Anliegern, sondern dem Landesfiskus zusprechen will, so bleibt diese Konstruktion allerdings wohl als einziger Ausweg. Schwierig ist dann jedoch die Frage einer Trennung von Vetteigentum und Ufereigentum (Anlieger?), die das neue preussische Gesetz z. B. verwirft (das Ufer gehört zum Bett). Ob es aber überhaupt zweckmäßig und im Interesse der vielleicht vom Staate einmal direkt auszuführenden wasserwirtschaftlichen Unternehmungen zwingend war, so ausgehefte — einen großen Teil des Jahres, zum Teil sogar dauernd — oberflächlich trocken stehende Wasserbetten (z. B. den ganzen Unterlauf des Omuramba u. Omatalo) dem Eigentum des anliegenden Farmers und seiner Benutzung (Ackerbau, Aufstellung von Wasseranlagen usw.) zu entziehen, möchte ich stark bezweifeln. Zur Durchführung gemeinnütziger Interessen und Unternehmungen würden in einer großen Anzahl von Fällen die Bestimmungen über Wassergenossenschaften eine hinreichende Grundlage bieten können (Staatliche Beihilfen). Deshalb sollten die Betten der oberirdisch ausfließenden Wasserläufe in möglichst weitem Umfang dem Privateigentum der Anlieger überlassen werden.\*\*)

Die dem Anlieger zugestandene Entnahme von Sand, Schilf, Holz usw. aus dem fließlichen Flußbett dürfte andererseits in praxi die rechtliche Unklarheit noch erhöhen.\*\*\*)

\*) Über Gemeingebrauch vgl. v. Eichhorn, Grundlagen eines südafrikanischen Wasserrechts, Seite 48 ff., 82, 107 f.

\*\*\*) Die Ausführungen des Farmers Prion über das Bett des Omuramba u. Omatalo (Kulturfähigkeit des im Bett befindlichen Schwemmsands) in den Verhandlungen des Landestrats (Sitzung vom 12. Mai d. Jz.) sind in dieser Hinsicht sehr beachtenswert.

\*\*\*) Aus der Begründung zum § 21 ist übrigens leider zu ersehen, daß die ganz unzureichende Verord-

Das Recht des Gouverneurs, einen Fluß als öffentlich ohne Enteignung in Anspruch nehmen zu können (§ 8), läuft dem für die Flüsse konstruierten Eigentumsbegriff offenbar zuwider. An sich ist natürlich der Gedanke der Zuanpruchnahme eines Wasserlaufs niedriger Ordnung für eine höhere Ordnung durch die zuständigen Instanzen ohne Enteignung gemeinnützig und wirtschaftlich zweckmäßig.

Außerordentlich glücklich scheint mir die Fassung des § 23 zu sein, insofern, als eine feste Rangordnung zwischen dem Wassergebrauch für landwirtschaftliche Bewässerung und dem zur Kraft-erzeugung, wie bisher in Englisch-Südafrika, nicht festgesetzt wird, diese beiden Nutzungsarten vielmehr gleichgestellt werden. Eine wesentliche Bedeutung liegt ferner in der Bestimmung, daß gegenüber der neuen Benutzung durch einen Eigentümer nur die tatsächlich bisher ausgenutzten Wasserrechte der übrigen Eigentümer geschützt werden, nicht aber die gleichen Nutzungsmöglichkeiten oder latenten Rechte. Dieses Vorrecht, welches der Priorität in der Nutzung gegeben wird, ist für ein unerlöshenes Neuland zweifellos von großer Wichtigkeit und ein Ansporn für den tüchtigen Farmer.

Die Beschränkungen im Gebrauch unterirdischen Wassers sind — mit Ausnahme des Quellschutzs — im allgemeinen zweckentsprechend in Anlehnung an das neue preussische Wasserrecht formuliert worden. Der im Genossenschaftsrecht vorgesehene Beitrittszwang für Bergwerke (§ 89) ist zweckmäßig. Dagegen erscheint das Bestehenlassen der wasserrechtlichen Befugnisse der Bergbehörde nach der Bergverordnung vom 8. August 1905 (vgl. § 106 des Entwurfs) bedenklich. Ein Zusammenwirken von Wasser- und Bergbehörde — wie im preussischen Quellschutzgesetz — hätte für beide Ressorts angehende Fälle vorgehen werden sollen.

Inwieweit die verhältnismäßig umfangreiche Fassung der einzelnen Bestimmungen über die Verleihung und die Wassergenossenschaften dem jetzigen wirtschaftlichen Bedürfnisse bereits entspricht oder von diesem erfordert wird, kann, wie eingangs hervorgehoben, von hier aus schwer beurteilt werden.

Für die grundsätzliche Beurteilung berührt es aber eigentümlich, wenn gegenüber dem für die vorstehend erwähnten Rechtsinstitute vorgesehenen breiten Raum andere wichtige Materien, wie die Wasserbücher und der Quellschutz, mit wenigen Zeilen abgetan werden. Die

mung zum Schutz der Holzbeiräte (namentlich an den Wasserbetten) von 1900 noch immer nicht durch eine brauchbarere ersetzt worden ist.



Einrichtung von Wasserbüchern und die Errichtung von Quellschutzzonen von Fall zu Fall lediglich in die Hand des Gouverneurs zu geben und von allen grundlegenden Bestimmungen darüber in der Wasserverordnung abzuweichen, kann zu Ungleichheiten und zu Fehlgriffen führen, zumal über die zu ergreifenden Maßnahmen, die zu solchen Fällen usw. keine Bestimmungen getroffen werden.

Ganz besonders wünschenswert wäre eine gesetzliche Regelung des Schutzes der Thermalquellen im Allgemeininteresse gewesen. Ferner eine Bestimmung, auf Grund deren wasserpolizeiliche Vorschriften für Wasser jeder Art (auch wildes Wasser) im Sinne der öffentlichen Gesundheitspflege (Verhütung von Typhus, Malaria) in Ortschaften von den zuständigen Polizeibehörden erlassen und entsprechende Schutzmaßnahmen vorgenommen werden können.

Am schwersten für die künftige Ausgestaltung und Entwicklung der Wassergesetzgebung wiegen

aber m. E. die durch Konstruktion der „öffentlichen Flüsse“ und des „Privateigentums am Wasserlauf“ geschaffenen logischen und praktischen Schwierigkeiten. Soll die Anwendung der begrifflichen Logik von Lehrgängen auf die Mannigfaltigkeit des praktischen Lebens — die Quintessenz aller Gesetzgebung — in ihrer tatsächlichen Wirkung vorwiegend heilsam sein, so muß jene Logik sich in möglicher Übereinstimmung mit der dergestaltigen wissenschaftlichen Anschauung und der praktischen Vernunft des Lebens befinden. Andernfalls wird zu leicht die Folge eintreten, daß auf Grund praktisch unklarer Gesetzesparagrafen von der Rechtspredung durch „mehr oder minder sophistische Interpretationen“ Entscheidungen aufgebaut werden, denen dann — um ein Wort des Berichterstatters der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft\*) zu gebrauchen — „Laien und Juristen erkaunt, aber nicht bewundernd gegenübersehen“.

\*) Zum Entwurf eines Preussischen Wassergesetzes von 1907.

## Nachrichten aus den deutschen Schutzgebieten.

(Abdruck der Nachrichten vollständig oder teilweise nur mit Quellenangabe gestattet.)

### Deutsch-Ostafrika.

#### Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Binnengrenz-Zollstellen von Deutsch-Ostafrika im Rechnungsjahr 1913.

Gegenübergestellt dem Vorjahre.

Zollstelle	Zölle für		Zollverbrauchs-Abgabe	Spiel-waren-Excise-Steuer	Neben-Einnahmen	Insgesamt		Im Vorjahre		Gegen Vorjahre		
	Einfuhr	Ausfuhr				M.	Fl.	M.	Fl.	mehr	weniger	
	Rup. S.	Rup. S.	Rup. S.	Rup. S.	Rup. S.	Rup. S.	M.	Fl.	M.	Fl.	M.	Fl.
Mojidi . . . . .	16042 77	2605 46	4 18	— 20	844 07	10 406 68	25 995 57	39 097 28	—	—	14001 71	—
Schirazi . . . . .	18406 01	15329 58	1700 06	4 —	935 67,5	30 466 22,5	48 621 63	48 960 85	—	—	339 22	—
Mwanja . . . . .	195305 28	118400 29	10182 94	85 20	5140 87	329 114 58	438 819 44	417 722 53	21 096 91	—	—	—
Mtamba . . . . .	200940 23	198908 48	6897 58	41 60	2155 30,5	408 943 28,5	545 257 72	558 100 60	—	—	7842 88	—
Usumbura . . . . .	170 60	821 —	— —	— —	556 70,5	1 547 30,5	2 063 07	219 67	1 843 40	—	—	—
Utopji . . . . .	1110 42	52 62	— —	— —	1261 92	2 424 96	3 233 28	2 525 73	707 55	—	—	—
Samareburg . . . . .	155 85	715 —	— —	— —	127 87,5	998 22,5	1 330 97	1 135 —	195 97	—	—	—
Kilimnji . . . . .	823 34	40 —	2 87	2 40	784 27,5	1 661 88,5	2 215 85	—	2 215 85	—	—	—
Uru-Uangenburg . . . . .	25 10	28 70	— —	— 20	6 62,5	60 62,5	80 88	152 83	—	—	72 —	—
Mtwaia . . . . .	3216 59,5	15 48	702 85	— 20	325 05,5	4 261 08	5 681 44	7 726 22	—	—	2044 78	—
Mtwaia . . . . .	3534 26	187 30	391 58	— 20	934 51,5	5 047 60,5	6 730 14	6 100 23	539 91	—	—	—
Mtwaia . . . . .	7341 45	682 84	— 37	2 40	41 79,5	8 068 85,5	10 758 47	—	—	—	10 758 47	—
<b>Zumme in Rup. S.</b>	<b>447102 30,5</b>	<b>337795 75</b>	<b>19882 38</b>	<b>130 20</b>	<b>13114 67,5</b>	<b>818091 31</b>	<b>1090788 41</b>	<b>1077790 94</b>	<b>37 358 06</b>	<b>24300 50</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>„ „ „ M.</b>	<b>596216 41</b>	<b>450394 33</b>	<b>26509 84</b>	<b>181 60</b>	<b>17486 23</b>	<b>1090788 41</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>Im Vorjahre M.</b>	<b>018181 49</b>	<b>427548 41</b>	<b>18483 46</b>	<b>39 20</b>	<b>13478 38</b>	<b>1077790 94</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>„ „ „ Abn.</b>	<b>-21965 08</b>	<b>+22845 92</b>	<b>-8026 38</b>	<b>+142 40</b>	<b>-4007 85</b>	<b>+13057 47</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>+13057 47</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>



**Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Binnengrenz-Zollstellen von Deutsch-Ostafrika in den Monaten März und April 1914.**

Gegenübergestellt den gleichen Monaten des Vorjahres.

(Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1914, Nr. 13, S. 615.)

**März.**

Zollstelle	Zölle für		Salz- verbrauchs- Abgabe	Spezi- larer Stempel- steuer	Neben- Einnahmen		Insgesamt		Im Vorjahr		Gegen mehr		Vorjahr weniger
	Einfuhr	Ausfuhr			Rup.	Sh.	Rup.	Sh.	Rup.	Sh.	M.	Sh.	
Mofshi . . . .	483 26,5	470 92	—	—	—	—	18 63	981 81,5	1 909 00	4 704 68	—	—	3 395 28
Schirati . . . .	918 11	885 36	—	—	—	—	84	1 804 81	2 405 75	3 836 97	—	—	1 431 22
Mwanja . . . .	12 870 45	7 450 51	799 89	—	—	—	38 84	21 108 09	28 224 92	32 208 74	—	—	3 983 76
Bufoba . . . .	11 157 —	20 445 25	306 35	5 40	—	—	20 10	31 934 10	42 578 86	46 850 93	—	—	4 272 07
Ufumbura . . . .	132 50	87 —	—	—	—	—	14 62,5	184 12,5	245 50	—	—	—	245 50
Udjidi . . . .	961 43	—	—	—	—	—	101 59	463 02	617 37	280 32	—	—	337 05
Bismarckburg . . . .	—	—	—	—	—	—	10 25	10 25	13 67	32 43	—	—	15 28
Stijeni . . . .	98 39	7 —	—	—	2 40	—	414 05	522 44	696 59	—	—	—	696 59
Neu-Langenburg . . . .	—	—	—	—	—	—	50	50	67	17	—	—	50
Mwaja . . . .	143 79	96 —	27 50	—	—	—	6 85	179 10	238 80	9 54	—	—	229 26
Mufoma . . . .	678 81	34 92	219 43	—	—	—	3 64	936 80	1 249 06	467 98	—	—	1 717 04
Tabora . . . .	5 163 66	179 20	—	37	—	—	13 78,5	5 357 01,5	7 142 68	—	—	—	7 142 68
<b>Summe in Rup.</b>	<b>32 016 40,5</b>	<b>29 520 12</b>	<b>1 353 54</b>	<b>7 80</b>	<b>644 30</b>	<b>63 542 16,5</b>	<b>84 722 90</b>	<b>87 455 80</b>	<b>87 455 80</b>	<b>10 368 02</b>	<b>13 101 32</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>Im Vorjahr M.</b>	<b>42 688 56</b>	<b>39 360 16</b>	<b>1 804 72</b>	<b>10 40</b>	<b>859 06</b>	<b>84 722 90</b>	<b>84 722 90</b>	<b>87 455 80</b>	<b>87 455 80</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>Jun. +, Abn.</b>	<b>- 5 721 98</b>	<b>- 3 472 55</b>	<b>+ 203 54</b>	<b>- 18 40</b>	<b>+ 6270 49</b>	<b>- 2 732 90</b>	<b>- 2 732 90</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>- 2 732 90</b>
<b>Einnahme April bis Febr. M.</b>	<b>553 527 89</b>	<b>411 034 17</b>	<b>24 705 11</b>	<b>171 19</b>	<b>16 627 15</b>	<b>100 606 51</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>990 275 14</b>	<b>15 790 37</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>Zusammen April bis März. M.</b>	<b>596 216 45</b>	<b>450 394 33</b>	<b>26 509 83</b>	<b>181 59</b>	<b>17 486 21</b>	<b>109 078 8,41</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>1 077 780 94</b>	<b>13 057 47</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>

**April.**

Mofshi . . . .	590 66	107 10	—	—	20	18 01	715 97	954 63	4 513 17	—	—	—	3 558 34
Schirati . . . .	999 33	776 82	231 41	—	—	4 07	2 011 63	2 682 17	7 302 23	—	—	—	4 620 06
Mwanja . . . .	18 950 04	9 104 20	1 468 34	4 80	—	1 179 75,5	30 716 13,5	40 954 85	38 634 20	2 320 65	—	—	3 308 58
Bufoba . . . .	16 650 07	18 331 49	463 10	51 60	—	848 46	36 344 72	48 459 63	51 768 21	—	—	—	—
Ufumbura . . . .	300 20	—	—	—	—	255 99	556 19	741 59	276 24	465 35	—	—	—
Udjidi . . . .	1 607 88	1 —	—	—	—	649 87,5	2 258 75,5	3 011 67	152 47	2 859 20	—	—	—
Bismarckburg . . . .	—	—	—	—	—	6 25	6 25	8 33	24 33	—	—	—	16
Stijeni . . . .	74 60	—	—	—	—	65 75	140 35	187 13	1 50	185 63	—	—	—
Neu-Langenburg . . . .	39 —	—	—	—	—	3 87,5	42 37,5	56 50	—	27	—	—	56 23
Mwaja . . . .	315 49	—	—	—	—	56	316 05	421 40	346 45	74 95	—	—	—
Mufoma . . . .	387 03	460 80	123 82	—	—	3 68	975 39	1 300 44	1 154 69	115 73	—	—	—
Tabora . . . .	4 857 62	147 28	—	—	—	29 71,5	5 084 61,5	6 712 82	—	6 712 82	—	—	—
<b>Summe in Rup.</b>	<b>44 780 92</b>	<b>28 928 69</b>	<b>2 286 67</b>	<b>56 60</b>	<b>3 065 49</b>	<b>79 118 37</b>	<b>105 491 16</b>	<b>104 203 76</b>	<b>12 790 58</b>	<b>11 503 18</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>Im Vorjahr M.</b>	<b>59 707 80</b>	<b>38 571 69</b>	<b>3 048 89</b>	<b>75 47</b>	<b>4 087 32</b>	<b>105 491 16</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>Jun. +, Abn.</b>	<b>+ 34 44</b>	<b>+ 3 104 44</b>	<b>+ 842 24</b>	<b>+ 69 87</b>	<b>- 2 768 59</b>	<b>+ 1 287 40</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>

**Samoa.**

**Nachweisung der bei dem Zollamt Apia im IV. Viertel des Rechnungsjahres 1913 fällig gewordenen Zollbeträge.**

(Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1914, Nr. 7, S. 295.)

Name der Zollstelle	Gesamtbetrag der fällig gewordenen Zölle						Gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres			
	1913			1912			mehr		weniger	
	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen	M.	Sh.	M.	Sh.
Apia . . . .	162 017 12	—	162 017 12	157 912 64	—	157 912 64	4 104 48	—	—	—
Betrag des I. bis III. Viertels . . . .	584 596 07	—	584 596 07	570 910 13	—	570 910 13	13 685 04	—	—	—
<b>Summe des I. bis IV. Viertels . . . .</b>	<b>746 613 19</b>	<b>—</b>	<b>746 613 19</b>	<b>728 822 77</b>	<b>—</b>	<b>728 822 77</b>	<b>17 790 42</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>



## Togo.

Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebiets Togo im I. Viertel des Kalenderjahres 1914 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

(Vgl. „Deutsches Kol. Bl.“ 1914, Nr. 7, S. 293 ff.)

Benennung der Warengruppen	I. Viertel 1914	I. Viertel 1913	Zu- nahme	Ab- nahme
	Wert M.	Wert M.	Wert M.	Wert M.
<b>A. Einfuhr.</b>				
I. Erzeugnisse des Landbaues und der Forstwirtschaft sowie der zugehörigen Nebengewerbe:				
a) Körner- und Hülsenfrüchte . . . . .	29 063	22 019	7 044	—
b) Knollengewächse, Gemüse und Früchte . . . . .	23 593	15 534	8 059	—
c) Koloniale Verzehrungsgegenstände, Genussmittel . . . . .	217 849	148 162	69 687	—
d) Lfrüchte, Pflanzenöl, Pflanzenwachs . . . . .	84 875	17 136	67 739	—
e) Getränke (außer Mineralwässer) . . . . .	152 953	213 146	—	60 193
f) Sämereien, lebende Pflanzen u. Futtermittel (letztere soweit nicht unter Ia und b bereits genannt) . . . . .	472	451	21	—
g) Faserpflanzen . . . . .	270	2 446	—	2 176
h) Erzeugnisse der Forstwirtschaft . . . . .	27 508	36 181	—	8 673
Zusammen I . . . . .	536 583	455 075	81 508	—
II. Tiere und tierische Erzeugnisse:				
a) Lebende Tiere . . . . .	3 750	3 948	—	198
b) Fleisch und tierische Erzeugnisse aller Art . . . . .	200 659	161 137	39 522	—
Zusammen II . . . . .	204 409	165 085	39 324	—
III. Mineralische und fossile Rohstoffe, Mineralöle . . . . .	176 551	165 956	10 595	—
IV. Fabrikate aus Wachs, Fetten und Ölen . . . . .	25 941	17 486	8 455	—
V. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse (außer Schießbedarf und Sprengmitteln) . . . . .	68 343	79 073	—	10 730
VI. Textil- und Holzwaren, Bekleidungsgegenstände usw. (außer Lederwaren) . . . . .	571 677	794 792	—	223 025
VII. Leder und Lederwaren, Wachsstuch, Strohmerwaren . . . . .	14 743	11 742	3 001	—
VIII. Gummi- und Hautschuwaren . . . . .	15 856	13 513	1 843	—
IX. Holzwaren, Flecht- und Schmirwaren . . . . .	41 799	41 898	—	39
X. Papier- u. Pappwaren, literarische u. Kunstgegenstände . . . . .	23 392	25 459	—	2 157
XI. Eisen-, Holz- und Glaswaren . . . . .	61 346	43 650	17 696	—
XII. Metalle und Metallwaren (außer Instrumenten, Maschinen und Waffen):				
a) Unbearbeitete Metalle und Halbzeug . . . . .	29 925	16 409	13 516	—
b) Fabrikate . . . . .	510 250	278 518	240 732	—
Zusammen XII . . . . .	549 175	294 927	254 248	—
XIII. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge . . . . .	70 086	88 507	—	18 421
XIV. Waffen und Munition . . . . .	71 620	102 187	—	30 567
XV. Geld . . . . .	873 030	374 016	—	986
Summe der Einfuhr im I. Viertel 1914 . . . . .	2 803 961	2 673 216	130 745	—
Tagegen im vorhergehenden Vierteljahr . . . . .	2 622 423	—	—	—
Zunahme +, Abnahme — . . . . .	+ 181 538	—	—	—
<b>B. Ausfuhr.</b>				
I. Erzeugnisse des Landbaues und der Forstwirtschaft sowie der zugehörigen Nebengewerbe:				
a) Pflanzliche Nahrungs- und Genussmittel . . . . .	378 100	239 964	138 136	—
b) Lfrüchte, Pflanzenöl, Pflanzenwachs . . . . .	937 437	861 057	76 380	—
c) Sämereien, lebende Pflanzen . . . . .	11 345	9 327	2 018	—
d) Faserpflanzen . . . . .	287 754	207 905	79 849	—
e) Erzeugnisse der Forstwirtschaft . . . . .	68 742	160 586	—	100 824
Zusammen I . . . . .	1 683 378	1 487 819	195 559	—
II. Tiere und tierische Erzeugnisse:				
a) Lebende Tiere . . . . .	309 423	179 793	129 630	—
b) Tierische Erzeugnisse . . . . .	20 143	15 959	4 184	—
Zusammen II . . . . .	329 566	195 752	133 814	—



Benennung der Warengruppen	Im I. Viertel 1914		Im I. Viertel 1913		Zunahme Wert . <i>M</i>	Abnahme Wert . <i>M</i>
	Wert . <i>M</i>	Wert . <i>M</i>	Wert . <i>M</i>	Wert . <i>M</i>		
III. Mineralische und fossile Rohstoffe . . . . .	—	—	380	—	—	380
IV. Gemberliche Erzeugnisse . . . . .	82 275	—	42 458	—	39 817	—
V. Getre . . . . .	850 750	—	697 562	—	152 188	—
Summe der Ausfuhr im I. Viertel 1914 . . . . .	2 954 909	—	2 423 971	—	530 938	—
Dagegen im vorhergehenden Vierteljahr . . . . .	1 860 852	—	—	—	—	—
Zunahme +, Abnahme — . . . . .	+ 1 094 117		—	—	—	—
<b>C. Gesamthandel.</b>						
Summe der Einfuhr und Ausfuhr im I. Viertel 1914 . . . . .	5 758 930	—	5 097 187	—	661 743	—
Dagegen im vorhergehenden Vierteljahr . . . . .	4 483 275	—	—	—	—	—
Zunahme +, Abnahme — . . . . .	+ 1 275 655		—	—	—	—

**Wichtigste Warenpositionen.**

Benennung der Waren	Im I. Viertel des Kalenderjahres 1914		Im I. Viertel des Kalenderjahres 1913		Zunahme		Abnahme	
	Menge kg	Wert . <i>M</i>	Menge kg	Wert . <i>M</i>	Menge kg	Wert . <i>M</i>	Menge kg	Wert . <i>M</i>
	<b>A. Einfuhr.</b>							
Weiß und Halbwaren . . . . .	62 683	26 273	83 489	17 820	20 194	8 444	—	—
Gemüse und Obstsorten, ein- gemachtes Obst . . . . .	8 898	11 813	7 106	8 087	1 792	3 726	—	—
Molasse . . . . .	53 065	64 086	17 727	17 935	35 938	46 151	—	—
Tobak . . . . .	48 177	65 419	40 909	64 485	1 178	934	—	—
Zabakfabrikate . . . . .	2 200	16 986	4 695	19 122	—	—	2 435	2 136
Süße Weine . . . . . (Liter)	14 576	12 325	15 823	11 009	—	1 316	1 247	—
Braunweine aller Art . . . . . (Liter)	170 593	111 017	250 719	171 419	—	—	89 126	60 402
Bier . . . . . (Liter)	26 432	18 185	23 877	15 949	2 555	2 236	—	—
Bau- und Kuchholz . . . . .	137 739	27 316	160 726	35 664	—	—	22 987	8 348
Fleisch und Zubereitungen von Fleisch, einsch. Fleischkonserven	9 240	15 372	9 252	15 995	—	—	12	623
Fische, Seetiere und Süßwasser- tiere aller Art . . . . .	238 114	165 865	304 027	122 596	—	43 269	65 913	—
Milch, Butter, Käse, Eier, Honig und sonstige tierische Nahrungs- mittel . . . . .	10 643	17 447	14 261	18 366	—	—	3 618	919
Zement, Kalk, Kreide, sonstige Erden und Steine . . . . .	673 072	49 002	685 225	46 322	—	2 680	12 153	—
Salz . . . . .	690 948	52 971	821 486	54 373	—	—	121 538	1 402
Steinkohlen, Braunkohlen, Peiletts Petroleum . . . . .	700 123	32 350	513 750	23 642	186 373	8 088	—	—
Seifen aller Art . . . . . (Liter)	152 417	21 741	236 973	33 797	—	—	84 556	12 056
Woollgarne . . . . .	30 334	14 839	16 452	8 799	13 882	6 040	—	—
Woollgewebe . . . . .	13 995	37 127	18 241	46 764	—	—	4 246	9 637
Woollgewebe . . . . .	136 092	447 532	152 204	659 628	—	—	15 212	212 096
Leinwände, Kleider, Hüte, Mägen, Fasamentierwaren, Schirme, Filz- waren . . . . .	11 512	45 925	12 908	45 926	—	—	1 391	1
Schuhe und Stiefel . . . . .	1 796	7 243	1 019	5 549	—	777	1 694	—
Glas und Glaswaren . . . . .	25 500	32 110	21 911	28 450	4 159	3 660	—	—
Metalle, eiserne Schienen, Stän- gen, Wäde usw. . . . .	10 286	5 246	63 845	12 833	—	—	53 559	7 587
Wollfisch . . . . .	46 085	13 540	24 659	8 434	21 426	5 106	—	—
Tierwaren, nicht besonders genannt Waren aus anderen unedlen Re- stallen . . . . .	112 547	96 040	465 605	208 730	—	—	353 058	112 690
Landwirtschaftliche Maschinen Maschinen für industrielle Betriebe Transportmaschinen und Fahrzeuge aller Art, auch Fahrräder . . . . .	200 344	400 966	28 380	52 489	261 964	348 477	—	—
	840	925	3 513	5 363	—	—	2 678	4 438
	1 352	4 202	11 475	18 650	—	—	10 123	14 448
	15 490	46 796	45 982	40 241	—	6 555	30 472	—



Benennung der Waren	Im I. Viertel des Kalenderjahres 1914		Im I. Viertel des Kalenderjahres 1913		Z u s a m m e		A b n a h m e	
	Menge	Wert	Menge	Wert	Menge	Wert	Menge	Wert
	kg	„	kg	„	kg	„	kg	„
Feuerwaffen . . . . . (Stück)	2 801	19 046	3 767	37 221	—	—	906	17 275
Schießpulver und Zündhütchen . . . . .	49 848	47 577	63 099	56 238	—	—	13 251	8 661
Goldmünzen . . . . .	—	—	—	2 850	—	—	—	2 850
Silbermünzen . . . . .	—	338 770	—	370 149	—	—	—	31 379
Kafee, Schokolade . . . . .	62 474	44 595	13 202	8 468	49 272	36 127	—	—
Zucker, Sirup, Zuckerwaren . . . . .	55 531	18 637	86 632	31 902	—	—	31 101	13 825
Erdnüsse und sonstige Ölsamendeckelungen (Palmerne) . . . . .	212 741	44 581	28 109	7 390	184 632	37 191	—	—
Schmierer und Pflanzenöle . . . . .	145 979	40 294	31 814	9 746	114 165	30 548	—	—

**B. Ausfuhr.**

Weizen . . . . .	633 325	70 315	370 999	57 805	262 326	12 510	—	—
Korn . . . . .	264 644	235 003	123 536	123 536	141 108	111 467	—	—
Palmerne . . . . .	2 007 623	711 255	2 080 967	707 325	—	3 930	73 344	—
Kaffee . . . . .	414 425	192 425	308 381	130 951	106 044	61 474	—	—
Wollbaumwolle . . . . .	229 210	268 809	174 818	200 262	54 392	68 547	—	—
Wollschur . . . . .	18 190	66 974	32 875	167 557	—	—	14 685	100 583
Eisenblech . . . . .	—	667	706	12 091	—	—	39	2 467
Silbermünzen . . . . .	—	859 750	—	697 502	—	162 188	—	—
Rindvieh . . . . . (Stück)	2 898	271 560	2 206	146 420	692	125 140	—	—

**Deutsch-Neuguinea.**

Nachweisung der bei den Zollstellen des Schutzgebiets Deutsch-Neuguinea im III. Viertel des Rechnungsjahres 1913 fällig gewordenen Zollbeträge.

(Vgl. „Deutsches Kol. Bl.“ 1914, Nr. 6, S. 233.)

Name der Zollstelle	Gesamtbetrag der fällig gewordenen (deklarierten) Zölle im obigen Viertel des Rechnungsjahres						Gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres			
	1913			1912			mehr		weniger	
	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen	„	„	„	„
Nabaul	182 445 40	69 461 60	251 907 —	159 043 59	41 424 25	201 367 84	50 539 16	—	—	—
Friedrich-Wilhelms- hafen	52 201 21	67 812 30	120 013 51	28 512 10	14 751 29	43 263 39	76 750 12	—	—	—
Mawing	3 997 89	1 710 35	5 708 24	1 766 95	—	1 766 95	3 941 29	—	—	—
Miata	4 168 95	110 50	4 279 45	1 307 97	712 63	2 020 60	2 258 85	—	—	—
Ramatanaï	275 25	10 —	285 25	218 77	—	218 77	66 48	—	—	—
Sitape	1 006 74	26 729 98	27 736 72	1 726 18	3 552 20	5 278 48	22 458 24	—	—	—
Worobe	742 66	720 —	1 462 66	209 45	30 —	239 45	1 223 21	—	—	—
Herbertshöhe *)	516 21	132 50	648 71	407 16	40 —	447 16	201 55	—	—	—
Wann	95 14	—	95 14	—	—	—	95 14	—	—	—
Ponape	6 868 83	830 09	7 698 92	12 883 17	1 397 60	14 280 77	—	—	6 581 85	—
Truf	4 305 85	941 33	5 247 18	2 088 85	1 165 44	3 254 29	1 992 89	—	—	—
Mauru	16 627 36	—	16 627 36	5 770 85	—	5 770 85	10 856 51	—	—	—
Makul	24 116 71	7 059 34	31 176 05	12 733 74	3 649 30	16 383 04	14 793 01	—	—	—
Map	8 240 96	398 27	3 639 23	10 582 44	700 37	11 082 81	—	—	7 443 58	—
Mingau	4 369 30	—	4 369 30	8 338 95	—	8 338 95	—	—	3 969 65	—
Palau	1 705 94	1 687 70	3 393 64	1 890 54	888 30	2 778 84	614 80	—	—	—
Saipan	3 940 65	1 939 72	5 880 37	4 258 38	2 212 09	6 471 37	—	—	591 —	—
Zusammen	310 625 05	1 795 43 68	490 168 73	252 439 09	70 524 47	322 963 56	185 791 25	—	—	18 586 06
Stierz I. und II. Viertel 1913	444 465 99	271 767 86	716 233 85	320 493 83	105 007 79	425 501 62	167 205 17	—	—	—
Zuf. I. bis III. Viertel	755 091 04	451 311 54	1 206 402 58	581 932 42	175 532 26	757 464 68	454 216 38	—	—	—

\*) Die in den Spalten „1912“ für Herbertshöhe angegebenen Beträge sind in der Nachweisung des Vorjahres („D. Kol. Bl.“ 1913, S. 716) in den Zahlen für Nabaul mit enthalten.



## Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen.

### Aus dem Arbeitsbereich des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees.

In der Zweiten Allgemeinen Deutsch-Ostafrikanischen Landesausstellung 1914 in Dar-es-Salaam beteiligte sich das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee durch die Ausstellung von Rohstoffen aus den wichtigsten Produktionsgebieten der Erde, u. a. von Baumwolle, den verschiedenen Hautarten und anderen Faserstoffen, Kakaon, Kautschuk, Genussmitteln, wie Tee, Stoffe, Kakao usw., von Weltkarten, auf welchen die geographische Verbreitung der diese Rohstoffe und Produkte liefernden Pflanzen in anschaulicher Weise dargestellt ist, und durch die Darbietung der Schrift „Unsere Kolonialwirtschaft in ihrer Bedeutung für Industrie, Handel und Landwirtschaft“.

Für den Bau der Ausstellungshalle hat das Komitee 10 000 M gestiftet.

Gleichzeitig mit der Eröffnung der Landesausstellung wird auch die Maschinenfestschule für Farbige in Dar-es-Salaam eingeweiht werden.

Die „Goldene Medaille für kolonialwirtschaftliche Verdienste“, von der je ein Exemplar für die Landesausstellungen Windhut und Dar-es-Salaam vom Komitee gestiftet worden war, ist auf Vorschlag der Gouvernements von Deutsch-Südwest- und Ostafrika dem früheren Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika, Generalmajor J. D. v. Lentwein, und dem Geh. Regierungsrat Dr. Stuhlmann, Generalsekretär der Zentralstelle des Hamburgischen Kolonialinstituts, zuerteilt worden.

## Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten.

### Stand der Baumwollsaaten in Ägypten im Juni 1914.\*)

In Unterägypten war die Witterung im ersten Teile des Juni in den nördlichen Provinzen günstig, gegen Ende des Monats aber ein wenig frisch und feucht. Die südlichen Provinzen hatten während des ganzen Monats günstiges Wetter. Die Pflanzen stehen in den südlichen Provinzen gut und sind denjenigen des vorigen Jahres auch voraus. In den nördlichen Provinzen sind sie um 10 bis 15 Tage zurückgeblieben. Die Bewässerung ist noch immer hinreichend. Dem Stand des Wassers im oberen Nil konnte der Bewässerungsdienst die Umlaufzeiten vom 1. Juli ab um drei Tage kürzen. Wässer und Wurmer sind überall gemeldet worden, besonders in den letzten Tagen des Monats; die Pflanzler fahren mit ihrer Vernichtung fort. In Oberägypten und Nubien war die Witterung im allgemeinen günstig. Die Pflanzen stehen gut, wenn auch etwas zurück. Die Bewässerung ist hinreichend. Wenig Würmer werden gemeldet.

(Alexandria General Produce Association vom 8. Juni 1914.)

### Die Ergebnisse der Baumwollernte 1913 in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Das Census Bureau in Washington gibt die in den Vereinigten Staaten erntefähige Baumwollenernte 1913 außer Winters mit 13 982 811 Handbollen (2 runde als 1 Ballen gerechnet) oder mit 14 156 486 Ballen von 500 lbs an. Das sind 1536 215 Ballen oder 9,8 v. H. weniger als im bisher besten Baumwolljahr 1911 zur Entförmung gelangten. Auf den Markt kamen im Baumwolljahre 1913/14 gemäß den Aufzeichnungen der Handelsstelle bisher 14 233 106 Ballen, und man rechnet mit Erhöhung dieser Zahl auf rund 14 600 000 Ballen bis Ende August.

Wannwoollsaamen wurde aus der Ernte 1913 in einer Menge von 6 905 000 Zentnern im Werte von 156,6 Millionen Dollar gewonnen, davon wurden 4 767 802 Zentner geerntet. Im Jahre 1912 (1911) wurden 6 104 000 (6 997 000) Zentner gewonnen und 4 579 508 (4 921 073) Zentner geerntet.

\*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1914, S. 631.

Die Weltproduktion von Baumwolle außer Winters im Jahre 1913, soweit sie in den Handel gelangte, betrug sich auf rund 22 225 000 Ballen von 500 lbs gegen 20 976 000 im Vorjahr, 21 250 000 im Jahre 1911 und 16 241 000 im Jahre 1909. In der Gesamtmenge von Baumwolle für den Handel trugen im Jahre 1913 bei: die Vereinigten Staaten von Amerika 60,9 v. H., Indien 17,1 v. H., Ägypten 6,6 v. H., China 5,4 v. H. und Rußland 4,5 v. H.

(Nach Bradstreet's.)

### Der Kakaomarkt in Ecuador im 1. Vierteljahr 1914.\*)

In der ersten Hälfte des Jahres erreichten die Ankünfte zwar nicht ganz die Höhe von der letzten Hälfte Dezembers, waren aber doch ungefähr viermal so groß wie in der gleichen Periode des Vorjahres und wurden zum weitaus größten Teil von der Pflanzervereinigung (Asociación de Agricultores) aufgenommen, da die Exporture sich mangels Nachfrage aus den Konsumländern ganz vom Markt zurückgezogen hielten. Die Notierungen waren: 18,50 Sucres\*\* für Superior und 18 Sucres für Suratan Arriba. Die Zufuhren (verglichen mit der ersten Hälfte des Jahres 1913) betragen: Arriba 4 222 158 (970 781), Valao und Suratan 367 640 (189 183), Madala 281 689 (74 553), zusammen 4 871 487 (1 234 517) spanische Pfund.\*\*\*)

Die zweite Hälfte des Jahres lieferte ebenfalls ein für diese Jahreszeit unerwartet großes Quantum. Der Markt blieb im ganzen recht flau, wenigleich auch ein Teil der Exporture sich am Kaufes beteiligte. Die Preise hielten sich unverändert auf 18,50 Sucres für Superior und 18 Sucres für Suratan Arriba; Valao und Madala 0,50 Sucres bzw. 1 Zentner weniger. Die Ankünfte stellten sich wie folgt: Arriba 4 386 980 (1 135 065), Valao und Suratan 376 172 (333 259), Madala 255 676 (96 553), zusammen 5 028 828 (1 664 877) Pfund.

In den ersten Tagen des Februar stauten die Zufuhren, namentlich von Arriba, ab, was zum Teil auf den großen Mangel an Arbeitskräften zurückzuführen ist, da infolge der politischen Unruhen an-

\*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1914, S. 520.

\*\*\*) 1 Zentner = 2,04 M.

\*\*\*\*) 1 span. Pfund = 0,46 kg



dauernd Leute zum Militär Dienst eingezogen werden. Auf die Nachfristen hin, daß drüben größere Existenzen realisiert worden seien, legte die hiesige Pflanzervereinigung die Preise noch und noch um 1 Sucre in die Höhe; es betrug dabei die Notierungen Mitte Februar 19,50 Sucres für Superior und 19 Sucres für Suratan Arriba. Die Ankünfte belaufen sich auf: Arriba 3 452 186 (1 072 789), Palao und Naranjal 3 133 315 (1 924 442), Machala 1 856 610 (4 688 2), zusammen 8 051 111 (1 313 913) Pfund.

Die Ankünfte hielten sich bis Ende Februar ungefähr auf der gleichen Höhe wie zu Beginn des Monats. Weitere angeblich günstige Nachrichten von den Konjum-Märkten veranlaßten die Asociación nach und nach die Preise auf 21 Sucres für Superior und 20,50 Sucres für Suratan Arriba zu erhöhen; jedoch standen diese Erhöhungen in keinem Einklang mit den europäischen Preisen, weshalb denn auch die Exporteure sich vom Markt zurückzogen und die Asociación beinahe alle Zufuhren aufnehmen mußte. Die Zufuhren betragen: Arriba 3 258 855 (820 135), Palao und Naranjal 2 28 998 (1 68 714), Machala 1 50 327 (37 628), zusammen 3 628 180 (1 021 477) Pfund.

Die erste Hälfte des März hatte die gleichen Zufuhren wie die zweite Hälfte des Februar aufzuweisen. Die Preise wurden anfangs von der Asociación auf 21 Sucres gehalten, aber dann, als man einmaß, daß die hiesige enorme Preissteigerung die europäischen Märkte unbeeinträchtigt ließ, wieder um 1 Sucre auf 20 Sucres bzw. 19,50 Sucres heruntersetzt, wodurch natürlich der Markt drüben noch stau gefestigt wurde. Die Zufuhren betragen: Arriba 3 193 830 (1 221 920), Palao und Naranjal 322 184 (164 679), Machala 98 704 (44 803), zusammen 3 614 718 (1 431 402) Pfund.

Die Ankünfte waren in der zweiten Hälfte des März wieder sehr bedeutend und wurden fast vollständig von der Asociación aufgenommen, da die Exporteure die von dieser Gesellschaft bezahlten Preise nicht anlegen wollten. Die Notierungen waren am Schlusse des Monats 20 Sucres für Arriba, 18,50 Sucres für Palao und 18 Sucres für Machala. Die Ankünfte waren: Arriba 4 800 313 (1 805 354), Palao und Naranjal 344 244 (222 053), Machala 121 448 (40 441), zusammen 5 266 005 (2 067 841) Pfund.

Das Gesamtergebnis der Sucre-Zufuhren in Guayaquil während des ersten Vierteljahrs 1914 stellt sich mithin auf: 26 360 329 Pfund gegen 8 633 927 Pfund im ersten Vierteljahre 1913, ist also dreimal so groß wie im Vorjahre.

Die Haupternte scheint in diesem Jahre wieder recht günstig auszufallen, wenngleich aus einigen Distrikten schon über Fäulnis (pasmazón) in den Früchten infolge des starken, anhaltenden Regens geklagt wird.

(Bericht des Kaiserl. Konsulats in Guayaquil vom 31. März 1914.)

**Raufschukverfälschungen in Singapur und Penang im 1. Vierteljahr 1914.**

Die Verschiffungen von Raufschuk in den Straits Settlements und den Nachbarländern auf der Südhalbkugel haben im 1. Vierteljahr 1914 (im Vergleich zum 1. Vierteljahr 1913) nicht unerheblich zugenommen. Nach der amtlichen Statistik gingen von Singapur und Penang 57 550 Pital = 7 678 333 lbs (50 228 Pital = 6 696 900 lbs) ins Ausland. Die Zunahme beträgt also 7324 Pital = 978 533 lbs oder ungefähr 436 t.

Einzelseiten sind in nachfolgender Tabelle enthalten:

Bestimmungsland	E r t u n f t			
	Malacca Malacca-Inseln Pital	Vereinigte Staaten Pital	Sonbere andere Pital	Su- (namen Pital)
Großbritannien:				
ab Singapur . . .	8646	8 081	7528	24 255
ab Penang . . .	—	25 141	1840	26 400
Europäisches Festland:				
ab Singapur . . .	304	94	122	520
ab Penang . . .	—	1 028	148	1 176
Vereinigte Staaten von Amerika:				
ab Singapur . . .	208	1 951	407	2 566
ab Penang . . .	—	967	—	967
Ceylon:				
ab Penang . . .	—	1 432	—	1 432
Australien:				
ab Singapur . . .	—	144	—	144

Zusammen . . . 9158 38 838 9554 57 550 = 7 673 333 lbs oder 3425 t.

Die obige Zahl stellt freilich nur die Kaufsummen dar, die über die zwei Häfen der Kronkolonie nach dem Ausland gingen. Angaben über die nicht unbeträchtlichen, direkt vom Port Swettenham exportierten Mengen fehlen noch.

(Bericht des Kaiserl. Generalkonsulats in Singapur vom 10. Juni 1914.)

**Britisch-Somaliland.**

Aenderung des Gesetzes für geistige Getränke. Durch Verordnung vom 10. Februar 1914 „The Alcoholic Liquors Ordinance, 1914“ (Nr. 1/1914) ist der Zoll für geistige Getränke, die zum Verkaufe, zum Genuß oder zum Verbrauch in das Zehngebiet eingeführt werden, folgendermaßen geändert worden:

Destillierte weingeisthaltige Flüssigkeiten von 50 Grad Stärke (nach dem Alkoholometer von Gay-Lussac) bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius (Gallon 2 Rapien*)	bis 80	Sottifaj	jezt
Wein, Bier und andere geringere weingeisthaltige Flüssigkeiten . . . (Gallon 2 Rapien*)			vom Werte 7 v. S.

(The Board of Trade Journal.)

**Papua.**

Beaufsichtigung und Einschränkung der Ausfuhr von Altertümern.

Nach der Verordnung „The Papuan Antiquities Ordinance, 1913“ (Nr. 14/1913) ist es verboten, Altertümer aus Papua auszuführen, ohne sie vorher zu einem angemessenen Preise und zum Nutzen des Territoriums einer vom Lieutenant-Governor hierzu ermächtigten Person zum Kaufe angeboten zu haben. Wer ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Kommissars papuanische Altertümer ausführt oder zur Ausfuhr auf ein Schiff bringt, wird mit einer Höchststrafe von 100 Pfund Sterl. oder, wenn die Geldstrafe nicht betriebeben werden kann, mit Gefängnis mit oder ohne Zwangsarbeit bis zu sechs Monaten bestraft.

(The Board of Trade Journal.)

\* Der Sottifaj wird für jeden Grad über oder unter 50 Grad verhältnismäßig erhöht oder herabgesetzt.



## Vermischtes.

## Zentral-Auskunftstelle für Auswanderer. \*)

Die Zentral-Auskunftstelle für Auswanderer (Berlin W 95, Am Karlsbad 10) hat im zweiten Vierteljahr 1914 (1. April bis 30. Juni) in 6033 Fällen kostenlose Auskunft an Auswanderungslustige erteilt, und zwar in 4939 Fällen schriftliche und in 1114 Fällen mündliche.

Beantwortet wurden insgesamt 8530 Anfragen über die verschiedenen Auswanderungsgebiete. Davon bezogen sich 4288 auf die deutschen Kolonien, und zwar auf Deutsch-Südwestafrika 1520, Deutsch-Südafrika 984, Kamerun 161, Togo 54, Samoa 74, Mikronesien 74, Deutsch-Neuguinea 110, auf die afrikanischen Kolonien im allgemeinen 235 usw.

Unter den fremden Auswanderungsgebieten steht Argentinien mit 576 Anfragen an der Spitze; dann folgen Kanada mit 501, die Vereinigten Staaten von Amerika mit 459, Süd-Brasilien mit 383, Mittel-Brasilien mit 257, Chile mit 106, Brasilien im allgemeinen mit 94, die Türkei mit 88, Niederländisch-Indien mit 86, China mit 72, Rußland mit 69, Britisch-Indien mit 68, der Südafrikanische Bund mit 48, Paraguanu mit 43, England mit 40, Nord-Brasilien mit 35, Sibirien mit 34, Bolivien und Österreich-Ungarn mit je 30, Neu-Seeland mit 28, Neu-Seeland mit 27, Guatemala, Peru und Frankreich mit je 25, Rumänien mit 24, Bulgarien und Spanien mit je 23, Argentinien, Luensland und Serbien mit je 22, Mexiko und Victoria mit je 21, Japan mit 20, Venezuela mit 18, Ecuador und Albanien mit je 16. Der Welt verteilt sich auf Costa Rica, Haiti, Kolumbien, Kuba, San Salvador, Nicaragua, West-Indien, Kaffernien, Ägypten, Belgisch-Kongo, Britisch- und Portugiesisch-Südafrika, Britisch-Französisch, Portugiesisch und Spanisch-Westafrika, die Amerikaner Inseln, Liberia, Marokko, Tripolis, Tunis, Ostafrika, Persien, Siam, Nord-, Süd- und West-Australien, Tasmanien, die Fidschii, Fremdschiffahrt und Salomons-Inseln, Belgien, Dänemark, Griechenland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, die Schweiz usw. usw.

Von den 3795 Anfragenenden, die ihr Alter angegeben, waren 472 weniger als 20 Jahre, 2379 zwischen 20 und 30, 733 zwischen 30 und 40, 176 zwischen 40 und 50 und 35 über 50 Jahre alt, und von den 5364 Fragestellern, die Angaben über ihren Familienstand machten, waren 4241 ledig, 1078 verheiratet und 45 verwitwet.

Nach dem Berufe waren unter den Anfragenenden am stärksten die Hausleute, Handwerker und Landwirte vertreten.

Von den Anfragenenden bezeichnen sich 198 als mittellos, während über 1100 zum Teil über recht erhebliche Summen verfügten; z. B. 63 über 10 000 M., 20 über 15 000 M., 26 über 20 000 M., 17 über 25 000 M., 21 über 30 000 M., 13 über 50 000 M., 7 über 100 000 M., 3 über 400 000 M. usw.

Von den Anfragen kamen aus Preußen 3380, und zwar aus Brandenburg mit Berlin 1343, aus der Rheinprovinz 415, aus Westfalen 306, aus Schlesien 226, aus Hannover 188, aus Sachsen 175, aus Ostpreußen 169, aus Schleswig-Holstein 156, aus Hessen-Nassau 153, aus Westpreußen 95, aus Pommern 84 und aus Polen 72.

An der Spitze der übrigen Bundesstaaten steht Elsaß-Lothringen mit 488 Anfragen, es folgen das Königreich Bayern mit 468, Sachsen mit 375, Württemberg mit 254, Baden mit 184, Hamburg mit 144, Hessen

mit 70, Bremen mit 52, das Herzogtum Braunschweig mit 37, das Großherzogtum Sachsen mit 36, Oldenburg mit 27, Mecklenburg-Schwerin mit 26, Sachsen-Altenburg mit 25 und Anhalt mit 23.

Aus den deutschen Kolonien kamen 19 Anfragen, aus dem Auslande 343, davon 169 aus Österreich-Ungarn, 46 aus der Schweiz, 23 aus Frankreich, 17 aus Rußland, 15 aus England usw.

## Die Organisation der Jnder in Kanbar und an der Küste. \*)

Von Assessor Dieterich.

Die Jnderbevölkerung Kanbars und Bombas ist in dem letzten englischen Handelsbericht für die Jahre 1911 bis 1912 auf 8305 Seelen geschätzt worden. Da im Jahre 1911 allein in der Stadt Kanbar 7700 gezählt worden und fast in jeder kleinen Ansiedlung Jnderleben anzutreffen sind, halte ich die eigene Schätzung der Jnder — etwa 20 000 Seelen — für zutreffender. In der Stadt Kanbar verteilen sich die indischen Einwohner etwa folgendermaßen auf die einzelnen Stetten:

rund 4000 Khodja,                   rund 900 Bachora,  
      = 1000 Jhnanashari,       = 100 Maiman.

Der Rest sind Baujnen verschiedener Kasten z. B. Vattia, Jain, Loana, Kanbi, Sutari usw. Von diesen Stetten verfügen die Khodja und Bachora über eine straffe Organisation, die namentlich auch die deutsche Mühle umfaßt.

1. Die Khodja (d. h. die ehrenvollen oder vererbten Bedienten).

Ihre Gesamtzahl wird auf 2 000 000 geschätzt, die sich auf Indien, Persien, Zentralafrika, Arabien und Ostafrika verteilen. An ihrer Spitze steht als allmächtiger Papst Agha Khan, der seinen offiziellen Wohnsitz in Bombay hat, aber in der Regel auf Reisen in Europa ist. \*) Er führt seinen Stammbaum durch 43 Generationen auf Ali, den Schwiegervater Mohameds, zurück. Den jeweiligen Nachfolger bestimmt er vor seinem Tode aus seinen Söhnen. Der herrschende (nekala) Agha Khan kann nach Verleben alle Anordnungen seiner Vorgänger ändern. In Bombay stehen ihm zur Erledigung der Geschäfte ein Mutshi (Schatzmeister), ein Amaria (Zahlmeister) und ein Kat zur Verfügung, die von der Gemeinde gewählt werden. Die gleiche Organisation (Mutshi, Amaria und Kat) besteht auch in den einzelnen größeren Gemeinden, so z. B. in Kanbar, Daresalam, Aitwa, Wakamojo, Tangra, Bombaja. Dem Kat von Kanbar ist die ganze Kiste von Afrika einschließlich Madagaskar, Mozambique, Transvaal unterstellt.

\*) Nach deren eigener Darstellung, die nachzuprüfen aus Mangel an Material nicht möglich war.

\*\*) Am 17. Mai wird Agha Khan aus Europa kommend in Kanbar erwartet, wo er voraussichtlich zwei Monate bleiben wird. Die auch gedruckt erschienenen Laws and bylaws of the Shia Imami Ismaili Council Kanbar sollen dann geändert werden. Voraussichtlich wird er auch Daresalam, Madagaskar, Bombaja, Nairobi besuchen. Nach Daresalam wird er wahrscheinlich Mitte Juli reisen. Die Gemeindevorsteher in Kanbar werden ihn je nach ihrem Vermögen Geldgeschenke von 1200, 600, 300, 50 Rup. als „Mango“ überreichen.

\*) Vgl. „D. Kol. W.“ 1914, S. 421 ff.



Die Gemeinden des deutschen Gebiets\*) sind ihrerseits wieder wie folgt gegliedert:

Bagamajo unterischen Ilbiji, Zabora, Saranga, Kifiminate, Dabama, Mifombe, Wpupa, Kifofa, Jtinga, Mahenge, Morogoro, Irangi. (Nach Ankauf des Agha Khan soll dies geändert und sollen die Gemeinden Daresalam unterteilt werden).

Mombaja unterischen Mwanja, Schirati, Buloba und Moichi. (Letzteres wird wahrscheinlich jetzt Tanga unterteilt werden).

Tanga untersteht das nähere dortige Hinterland. Milwa untersteht das südlich vom Kreis Bagamojo gelegene Gebiet.

Pangani, Sadani, Daresalam, Mifundani unterischen direkt dem Rat in Zanzibar. Dieser besteht aus zwölf Mitgliedern einschließlich des Mufsi und Mamaria. Der Präsident führt den Titel Paras (Wezir). Mufsi und Mamaria müssen in Zanzibar alle Jahre neu gewählt werden und über ihre Tätigkeit Rechnung legen. Nur mit besonderer Genehmigung des Agha Khan können sie noch ein zweites Jahr im Amt bleiben. An der stütze dagegen dürfen sie ihr Amt bis zu fünf Jahren behalten.

Die Gemeinde besitzt in Zanzibar ein von dem Jender Nassim Dossa für 125 000 Rup. größtes Gerichtshaus (Jamati Khana), in dem die täglichen drei Gebete abgehalten werden, der Rat tagt und alle gemeindefälligen Angelegenheiten erledigt werden. Darneben steht noch ein ähnliches Versammlungshaus für die Frauen, eine Mädchenschule und eine Knaben- und Mädchen-Elementarschule aus englischer Unterricht erteilt. Sogar Zornunterricht (Freiwildungen) ist in den Schulen aufgenommen. Verlobungen, Hochzeiten, Geburten, Zeremonien werden in Register eingetragen.

Die Moscheen dieser Einrichtungen besitzt Agha Khan, an den regelmäßig beträchtliche Abgaben abgeführt werden. Die Abgaben der Zanzibar unterstellten Gebiete gehen erst dorthin und werden dann von dort aus nach Mombaja abgeführt. Zwangs- mittel zur Erhebung der Abgaben und Durchführung der Anordnungen des Rates sind Verweigerung der Hochzeiten und Trauerfeierlichkeiten, Verweigerung aus der Jamati Khana, in schlimmen Fällen Ausstoßung aus der Gemeinschaft.

Eide müssen vor dem Mufsi und womöglich in der Jamati Khana geschworen werden.

Wissen unter Andersgläubigen, besonders Schwarzen, wird nicht getrieben. Nur Zuber und Kinder von Aghas mit andersgläubigen, besonders schwarzen Frauen können in die Gemeinde aufgenommen werden; letztere sind zahlreich.\*\*\*) Aber die Mädchen bekommen kein geistliches Erbrecht, sondern erhalten nur, was ihnen durch Testament besonders zugewandt wird.

Die fünf großen Festtage der Aghodja ergeben sich aus der Anlage II.

Eine beträchtliche Anzahl der Aghodja lebt schon in der zweiten oder dritten Generation in Ostafrika. Die bereits in Zanzibar oder an der stütze geborenen und in Zanzibar wohnhaften Zuber (aller Stufen) werden auf 3000 bis 4000 geschätzt.

Das Amt des Rates umfaßt außer der allgemeinen Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten insbesondere eine richterliche Tätigkeit. Die Berufung gegen die Entscheidung der Räte geht in der geschickten Anordnung bis zu Agha Khan.

\*) Ihre Namen und die Zahl der männlichen Mitglieder ergeben sich aus der Anlage I. Auf jeden Dausstand werden in der Regel fünf Personen gerechnet.

\*\*) In Arabien, Persien und Rußland dagegen gibt es auch Gemeinden, die nicht aus Zandern bestehen.

für durchreisende Aghodja ist ein Rathaus gebaut, in dem sie umsonst nächtigen können. Verpflegung erhalten sie nicht.

Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken scheinen reichlich zu stehen. So hat z. B. ein reicher Zuber der Gemeinde 225 000 Rup. vermacht, von deren Zinsen das in Zanzibar alle Freitag in der Jamati Khana abgehaltene gemeinsame Mahl bezahlt wird.

## 2. Die Wadhora.

Ihre Zahl in Indien, Jemen und Ostafrika, die zusammen eine Art Kirchenprovinz bilden, wird auf 250 000 Seelen geschätzt. Sie haben früher in Indien so viel unter Verfolgungen zu leiden gehabt, daß sie noch jetzt Namen und Aufenthaltsort ihres Znam in Ägypten geheim halten. Das Oberhaupt der hiesigen Kirchenprovinz ist der mit Sejjidna (unter Hebr. Scharat bei Mombaja Abdallah Badrudin in Scharat bei Mombaja) Er ist verheiratet und bestimmt seinen Nachfolger vor seinem Tode. In seinen Auswärtigkeit ist er nur insofern bedrängt, als sein Auswärtigkeitstochter (kamili) sein muß. In jeder größeren Gemeinde schickt dieser Waallim einen Vertreter, der Amt heißt und diesen Amt drei Jahre dauert. Er leitet die Gemeindeangelegenheiten, führt die drei täglichen Gebete in der Moschee und ist eine schiedsrichterliche Tätigkeit aus. Wadhora-Moscheen existieren in Zanzibar drei, in Daresalam und Tanga je eine. Die Wadhora-Gemeinde in Daresalam soll etwa 200, die in Tanga und Hinterland (namentlich Mowa) etwa 400 Köpfe stark sein. Sie haben je einen Amir, der dem in Zanzibar untergeordnet ist.

Auch die Wadhora unterhalten Schulen, in denen aber Englisch nicht gelehrt wird. Der Amir prüft zweimal jährlich, und zwar hauptsächlich die Tüchtigkeit der Schüler in der Religion. Ein Rathaus für durchreisende Wadhora besteht ebenfalls. Die Moscheen dieser Einrichtungen werden angeführt durch eine Abgabe von 2 Anna (8 Reja) auf 100 Rup. Verdienst aufgebracht.

Eide leisten sie auf den Koran.

Ihre Feste sind:

1. Schawal = Id bei Ramadan,
10. Til Daag = " " Daag,
18. " " = Nadi el Ghum (wo Mohamed seinen Schwiegersohn Ali zu seinem Nachfolger bestimmt haben soll).

Wie alle in Ostafrika verbreiteten indischen Sekten nehmen auch sie keine anderen Stämme in ihre Religionsgemeinschaft auf, die Wadhora sogar nicht einmal andere Zuber. Heiratet ein Wadhora eine Frau, die nicht Wadhora ist, so werden die Kinder ohne Rücksicht auf Farbe usw. Wadhora, vorausgesetzt, daß Ehe und Geburt ordnungsmäßig registriert werden. Die Wadhora-Frauen sind ansehnlich ihrer Gemüder völlig verschleiert. Daß eine Wadhora-Frau einen Nicht-Wadhora heiratet, kommt nicht vor.

Die Wadhora sind schon seit etwa 250 Jahren an der ostafrikanischen Küste verbreitet, und viele von ihnen sind bereits hier geboren. Ihre Zahl an der ganzen Küste einschließlich Madagaskar soll etwa 4000 Seelen betragen, darunter etwa 2500 Männer.

## 3. Die (Aghodja) Shia) Aghnashari (Jamati).

Die Aghnashari haben sich etwa um das Jahr 1800 von der Aghodja Shia Znamati Jamati (Agha Khan) losgelöst und sind zur jehischen Staatsreligion übergetreten. Wie jene und die Wadhora sind sie Schiiten, d. h. sie erkennen im Gegenwärtigen zu den Sunniten die drei letzten Agha Welt, Omar, Ebn Ali nicht an, sondern verehren Ali als unmitttelbaren Nach-



(Vapeete), welche 4450 km voneinander entfernt sind, beantragt, um auf diese Weise und vermittels des von Neufaleonien nach Australien (Dundaberg) gehenden Kabels sowie mittels der Fernfunftelegraphenstation zu Sydney (Australien) und Moanani (Neuseeland) Tahiti mit der ganzen Welt und besonders mit Frankreich in telegraphische Verbindung zu bringen. Für die Kosten der Anlagen ist zugleich die Eröffnung eines Staatscredits von 1800 000 Fr. beantragt worden, wovon aber später 500 000 Fr. durch die von den beteiligten französischen Kolonien bereits zugelegten Zuschüsse zurückgezahlt werden sollen.

Die Budgetkommission der Kammer hat sich für die unveränderte Annahme des Budgetentwurfs ausgesprochen. Dieser ist demgemäß auch von der Kammer angenommen und vom Senate seiner Budgetkommission überwiesen worden. Da der Senat sich an demselben Tage wegen der allgemeinen Neuwohnen für die Kammer bis zum 1. Juni d. Js. vertagte, hat die Angelegenheit inzwischen keinen weiteren Fortschritt machen können. Es ist aber anzunehmen, daß die Senatskommission schon beim Wiederauftritt des Senats ihren Bericht vorlegt und der Entwurf dann auch ohne Verzögerung vom Senate angenommen wird.

(Bericht des Stafi. Generalkonsulats in Paris.)

### Eröffnung einer neuen Eisenbahn im Transvaal.

Am 18. Mai 1914 hat die Eröffnung der gesamten Strecke der von Pietermaritzburg über Sabie nach den Goldbergen bei Pilgrims Rest gebanten Bahn) stattgefunden. Als würdiger Endpunkt der Linie ist nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, der Ort Mac-Mac, sondern die Farm Grasloep gewählt worden. Letztere liegt ungefähr neun englische Meilen von Pilgrims Rest entfernt. Die Weiterführung der Bahn nach Pilgrims Rest ist infolge der großen Gefährdungswahrscheinlichkeiten nicht möglich gewesen. Die Gesamtkosten des Bahnbauwes haben sich auf 385 000 £ belaufen. Verschiedenartig war er auf 415 000 £.

Die Bahn führt in ihrem letzten, zwischen Sabie und Grasloep gelegenen Teile durch eine großartige Gebirgsgegend, die bei Mac-Mac alpinen Charakter annimmt; sie dürfte daher nicht nur für die Entwicklung des Bergbaues bei Pilgrims Rest und die landwirtschaftliche Zukunft des erdlosen Distrikts, sondern auch für die Beförderung des Fremdenverkehrs in den südlichen Teilen des Transvaals von Bedeutung sein.

(Bericht des Kaiserl. Konsulats in Johannesburg.)

\*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1914, S. 248.

## Literatur-Bericht.

O. Finsch: **Südscearbeiten.** Gewerbe- und Kunstfleiß, Tauschmittel und „Geld“ der Eingeborenen auf Grundlage der Rohstoffe und der geographischen Verbreitung. Mit 584 Abbildungen auf 30 Tafeln. (Abbildungen des Hamburgischen Kolonialinstituts Band XIV. Hamburg, L. Friederichsen & Co. 1914. Preis 20 M.)

Kein Südsceforscher war in gleichem Maße befähigt, ein Handbuch in systematischer Form über Südscearbeiten mit ihrer überragenden Vielseitigkeit zu schreiben, als dies erste, werktätige deutsche Pionier, der bereits Ende der siebziger Jahre und dann vor allem in der Mitte der achtziger jene fernen Gebiete für unsere national-kolonialen Bestrebungen erschließen begann. Finsch hat die Eigenart der Eingeborenen-Kultur, namentlich an den Küsten von West-Guinea, noch nahezu unberührt von abendländischen Einflüssen geschildert; er hat damals mit seinem Verständnis und praktischem Scharfblick unvergleichliche und einzigartige Proben des hohen Kunstfleißes und Kunstgewerbes jener Menschen der Steinzeit gesammelt. Und jetzt, wo nach kaum einem Menschenalter jene Urkultur an den meisten Orten bereits geschwunden ist, gedankt, wie manches andere Museum, namentlich auch das Berliner dankbar des Altmeisters unter den Ethnologen, der für die Wissenschaft unwiederbringliche Schätze rettete und die Früchte seiner langjährigen Studien und praktischen Kenntnisse in seinen „Südscearbeiten“ nun niedergelegt hat. In diesem, mit unübertrefflichem Fleiß geschaffenen Werke, diesem Resümee seiner Forschungen über die materielle Kultur der Ozeanier, bietet Finsch eine vollständige Übersicht über all das Kulturgut, das aus tierischen, mineralischen und pflanzlichen Rohstoffen — so seine Einteilung — für Gebrauchs-, Schmuck- und Kultgegenstände die Südsceinsulaner mit ihren primitiven Holz- und Knochen-, Stein- und Muschelwerkzeugen herzustellen verstehen, bzw. verstanden. In der Tat ein Handbuch ersten Ranges, das für jeden Fachgenossen ein längst erwünschtes Nachschlagewerk bildet, zumal ein sorgfältig an-

gelegtes Register von mehr als 30 Seiten beigelegt ist, ein sachkundiger Führer, der zudem den großen Vorzug bietet, daß er die einschlägige Literatur nahezu vollständig benutzt hat und fleißig zitiert.

Finsch bringt trotzdem keine trockene Aufzählung der materiellen Leistungen und deren geographische Verbreitung in der Südsce, sondern er betont auch wieder und wieder den angeborenen Sinn „für Schönheit und Farbenfreudigkeit, ja man kann sagen, das Kunstbedürfnis“ der einzelnen Südsceestämme und führt zahlreiche Proben zum Beweise dieses „natürlichen Schönheitssinnes, wie er sich ganz besonders in den Schmuck- und Luxusgegenständen betätigt“, im Bilde vor. Die dekorative Ausgestaltung bildet zwar einen Hauptzug der gewerblichen und künstlerischen Betätigung, deren eigenartiger Ornamentik zufolge die Abgrenzung von ethnologischen Provinzen, Kulturzonen und Kulturkreisen möglich sein würde, Finsch hütet sich aber wohlweislich, bestimmte Kulturkreise zu unterscheiden und Kulturzonen zu fixieren.

Einen Hauptgesichtspunkt bei der Verwendung der verschiedenartigen Rohstoffe, die mit dem eingeborenen und dem wissenschaftlichen Namen genau angegeben werden, bildet für Finsch — und das verleiht seinem Werke einzigartigen Wert — die Darstellung der Technik, die Handhabung des primitiven Instrumentariums. Aber hier gerade — der Museumsmethoden weiß das am besten — versagen meistens unsere Kenntnisse; die Sammler haben gewöhnlich nur das fertige Produkt mit sich genommen, das Arbeitsgerät aber zurückgelassen oder dessen Anwendung übersehen — daher die enormen Lücken unserer Kenntnisse über die Arbeitsmethoden, die sich bei dem rapiden Schwunden der steinzeitlichen Kultur vielfach nur noch an einigen wenigen Heimstätten werden ausfüllen lassen. Finsch schlägt vor, eine wissenschaftliche Nation für Kenntnis der Steinzeit zu schaffen, um zielbewußte Studien der Arbeitsmethoden der letzten Vertreter des Wiegmanalters der Menschheit anstellen zu können — ein Gedanke, dessen

Verwirklichung ohne besondere Schwierigkeit bei reichlicher Unterstützung seitens der führenden Museen jetzt, wo es noch nicht zu spät ist, möglich wäre.

Unter den tierischen Rohstoffen nimmt naturgemäß das Muschelmaterial einen besonders breiten Raum ein; an 120 Conchylienspezies werden 80 Arten allein zu Schmuck, so daß man fast mit Recht von einer „Muschelzeit“ statt von einer „Steinzeit“ in manchen Südsseegebieten reden könnte. „Muschelgeld“ spielte eine Hauptrolle im Leben der Südsseebewohner, so namentlich die Nassa-Goldfäden. Nebenbei sei bemerkt, daß der schon in Schneiders Muschelgeldstudien unklare Unterschied zwischen echter und falscher Diwara m. E. auch bei Finsch nicht zur reinlichen Scheidung gebracht ist; eine mir vorliegende, der Nassa camelus täuschend ähnliche Nassa-Art, die für false money benutzt wurde, muß conchyliologisch erst noch näher bestimmt werden.

Bei der Herstellung der Muschelsringe aus dem „weißen Marmor“ der Südssee, der Tridacna-Schale, ist die Angabe nicht richtig, daß der Arbeiter das rotierende Bambusrohr mit beiden Händen an dem angebundenen Steine faßt; der Stein dient nur zur Beschwingung dieses primitiven Kronenbohrers, während

die Gebrauchspolitur an den von mir untersuchten Stücken zeigt, daß der Hohlbohrer mit den flachen Händen unterhalb der Beschwingung in quirlende Bewegung versetzt worden sein muß.

Zu dem Kapitel „Erdware“ sei berichtigend nachgetragen, daß die mit plastischen Tierköpfen oder Menschengesichts-Darstellungen verzierten Tongefäße als Balkenköpfe und Giebelauflätze (nicht als etwaige Rührergefäße) den Augustus-Fluß-Anwohnern dienen. Die dem Werke beigegebenen 30 Tafeln mit gegen 600 Abbildungen bieten zum Teil trefflich ausgeführte Illustrationen von Kunstproben aus Muschel, Schildpatt, Federn, Knochen, mineralischem und pflanzlichem Material; zum Teil aber sind sie leider minderwertig, so was z. B. die Darstellung der Holzsulpturen aus Neu-Mecklenburg anlangt.

Abgesehen von diesen kleinen Ausstellungen begrüße ich dieses vortreffliche, auf reicher Beobachtung basierende Werk als ein fachliterarisches Ereignis, als ein gründliches, schnell und leicht orientierendes, wohlgeordnetes Nachschlagewerk, das der Muscume ethnolog bei seinen techonologischen Studien ebenso wenig wissen kann wie der Feldethnolog sein Wörterverzeichnis im Verkehr mit den Eingeborenen.

Berlin, Dr. A. Eichhorn.

## Neue Literatur.\*)

### XV.

Zusammengestellt in der Bibliothek des Reichs-Kolonialamts.

Die eingereichten Bücher, deren Besprechung sich die Redaktion durchaus vorbehält, werden unter keinen Umständen zurückgesandt.

#### I. Geschichte und Politik.

**Spttler, G.:** Ansichtserlebnisse aus den Anfängen des Hereroanstandes. M. Geleit, v. [Philipp] Kuhn. Berlin: Volkstüml. Bücherei [1913]. 64 S. 8° [Umschlagt.] 1

#### II. Geographie, Reisebeschreibungen, Ethnographie, Archäologie.

**Kuhn, Philipp:** Südwest, wie's lacht und weint. Eindrücke und Ausblicke. Buchschmuck von C. Möbius. Berlin: Volkstüml. Bücherei [1914]. 92 S. 8°. 2

\*Abeking, M.: Angola. In: Koloniale Rundschau, Jg 1914, H. 7 ff. 3  
 \*Bengertorf, H.: von: Unter der Tropensonne Afrikas. Ernestes u. Heiters. Hamburg: Thaden (1914). VI, 210 S. Broch. 4.—. H. geb. 4.80 M. 8°. 4  
 \*Chalmers, A. L.: Saint-Louis du Sénégal. In: Les Annales Coloniales, 15<sup>e</sup> année, 1914, Nr. 77. 6

#### III. Naturwissenschaften.

Vacat.

#### IV. Medizin.

Zur Alkoholfrage in den Kolonien. Hrsg. von d. Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geist. Getränke u. von d. Deutschen Verband z. Bekämpfung d. afrikan. Branntweinhandels. Berlin: Mäßigkeits-Verl. 1914. 48 S. 8°. 6

\*Chalmers, Albert J., and Christopherson, J. B.: Murrekiasmosis Amphilalpes. London: Bale, Sons & Danielsson 1914. 7 S. 8°. 7  
 Aus: Journal of Tropical Medicine and Hygiene, 1914, Nr. 9, page 129. 7

\*) Mit einem \* sind die Titel der Werke bezeichnet, welche bei der Redaktion des Kolonialblattes eingingingen; mit einem • diejenigen, welche von der Bibliothek des Reichs-Kolonialamts käuflich erworben wurden.

#### V. Rechtswissenschaft und Verwaltung.

\*Höfvermann; Otto: Kiantschou. Verwaltung und Gerichtsbarkeit. (Abhandlungen u. d. Staats-Verwaltungs- u. Völkerrecht, hrsg. von Ph. Zorn u. F. Stier-Sonlo, 13, 2.) Tübingen: Mohr 1914. XV, 118 S. 4 M. 8°. 8  
 \*Mondalni, G.: L'organisation juridique de la Somalie italienne. In: Bulletin de Colonisation comparée. 1914. Nr. 6 ff. 19  
 \*Annuaire International de Législation agricole. 3<sup>e</sup> année — 1913. Rome: 1914. Institut International d'Agriculture. VI, 1113 S. 8°. 10  
 \*Kaurimsky, Emerich von: Über das Ehe- und Familienrecht der Mohammedaner. Wien: Manz 1914. VI, 81 S. 1.90 M. 8°. 11  
 \*Resolution on the Working of Local Boards in Assam during the year 1912—13. Shillong: 1914. Assam Secretariat Print. Off. 14 S. 4°. 12  
 \*The Internat. Revenue Law of 1914. Third Philippine Legislature. Special Session of 1914. C. B. Nr. 143. Nr. 2339. 13

#### VI. Volkswirtschaft, Gesellschaftswissenschaft und Statistik.

Vacat.

#### VII. Handels- und Finanzwissenschaft.

\*Jahres-Bericht der Großherzoglichen Handelskammer zu Mainz für das Jahr 1913. Mainz: 1914. Prickarts. IX, 281 S. 8°. 14

#### VIII. Land-, Forst- und Hauswirtschaft.

\*Jagdverkehr am Kilimandjaro. Einladung zur Beteiligung an der Errichtung eines deutsch-afrikanischen Jagdheims. (M. Abb.) [Umschlagt.] Jagd-Gesellschaft Deutsch-Ostafrika. Berlin: (1914) Büxenstein. 8°. 15



\***Ludwigs, Karl:** Über die Kroepeck-Krankheit des Tabaks in Kamerun. (M. 4 Abb. i. Text.) (Vorläuf. Mittl.)

Aus: Berichte d. Deutschen Botanischen Gesellschaft. Jg 1913. Bd 31, H. 9. [16]

\***Morstatt, H.:** Die Schädlinge der Baumwolle in Deutsch-Ostafrika. M. 18 Abb. u. 1 farb. Doppeltaf. In: Der Pflanze, Jg 10, 1914, Beih. 1. [17]

\***Sommerfeld, Kurt:** Das Rind des Zwischenseegebietes, seine Haltung und Zucht durch die Eingeborenen unter bes. Berücks. der Verhältn. in Ruanda (D. O. A.).

Aus: Der Tropenpflanzer, Jg 18, 1914, Nr. 4. [18]

\***Brown, W. Robertson:** Rye-Grass and Clover in India.

In: The Agricultural Journal of India, Vol. 9, Part 1, January 1914. S. 87 ff. [19]

\***Brown, W. Robertson:** A Trial of Orange Stocks at Peshawar.

In: The Agricultural Journal of India, Vol. 9, Part 1, January 1914. S. 84 ff. [20]

\***Burt-Davy, Joseph:** Maize. Its History, Cultivation, Handling and Uses. With special Reference to South Africa. With Frontispiece and 245 Ill. London: Longmans, Green and Co. 1914. XL, 831 S. 26 M. 8<sup>p</sup>. [21]

\***Butler, E. J.:** Tikka Disease and the Introduction of exotic Groundnuts in the Bombay Presidency.

In: The Agricultural Journal of India, Vol. 9, Part 1, January 1914. S. 59 ff. [22]

\***Clayton, H.:** Agriculture and Cooperation in Burma.

In: The Agricultural Journal of India. Vol. 9, Part 1, January 1914. S. 7 ff. [23]

\***Mackenna, J.:** Notes on the Fodder Problem in India.

In: The Agricultural Journal of India. Vol. 9, Part 1, January 1914. S. 35 ff. [24]

\***Balmforth, W. A.:** L'Industrie Cotonnière.

In: Revue Economique Internationale. Vol. 2, 1914, Nr. 3, S. 393—412. [25]

\***Deerance, Stephane:** Le Problème cotonnier.

In: Revue Economique Internationale. Vol. 2, 1914, Nr. 3, S. 413—437. [26]

\***Grove, A. J.:** Some Experiments with Maize stored in Bins.

In: The Agricultural Journal of India. Vol. 9, Part 1, January 1914, S. 92 ff. [27]

\***Hudson, E. W.:** Growing Egyptian Cotton in the Salt River Valley, Arizona.

In: U. S. Department of Agriculture. Farmers' Bulletin. 1914. 577. [28]

\***Mann, O.:** Die Bodenart der Tropen und ihr Nutzwert. M. 6 Taf. (Deutsche Tropenbibliothek. 12.) Hamburg: Thaden 1914. 60 S. 8<sup>p</sup>. [29]

**Wildeman, [Émile] de:** Notes sur des productions végétales tropicales. Anvers: Stockmans 1914. 175 gez. Bl. 8<sup>p</sup>. [30]

\***Marshall, F. R.:** Breeds of Sheep for the Farm. In: U. S. Department of Agriculture. Farmers' Bulletin. 1914. 576. [31]

\***Rümker, von:** Die deutsche Landwirtschaft, ihre Bedeutung und Stellung im In- und Auslande. Berlin: Parey 1914. 58 S. 1,20 M. 8<sup>p</sup>. [32]

## IX. Bau- und Ingenieurwissenschaft. Verkehr.

\***Henoch, Hubert:** Die Tanganjikabahn. In: Koloniale Monatsblätter, Jg 16, 1914, H. 7. S. 302 ff. [33]

\***Anleitung** für die Benutzung des Postscheckkontos. (Reichs-Postverwaltung.) Berlin: 1914. Reichsdruckerei. 24 S. 8<sup>p</sup>. [34]

## X. Berg- und Hüttenwesen. Vacat.

## XI. Gewerbe und Industrie. Vacat.

## XII. Unterricht und Sprachwissenschaft.

\***Mirbt, Carl:** Die Schulen für Eingeborene in den deutschen Schutzgebieten.

Aus: Koloniale Monatsblätter, hrsg. von d. Deutsch. Kolonialgesellschaft. Jg 16, 1914, Nr. 5. [35]

\***Migeod, Frederick William Hugh:** A Grammar of the Hausa language. London: Paul, Trench, Trübner & Co. 1914. XII, 229 S. 8<sup>p</sup>. [36]

## XIII. Religion und Mission.

\***Mirbt, Carl:** Leistungen und Aufgaben der evangelischen Kirche Deutschlands in Deutsch-Südwest- und Deutsch-Ostafrika.

Aus: Neue Kirchliche Zeitschrift, i. Verbind. m. Th. von Zahn [u. a.] hrsg. von Wilhelm Engelhardt. Jg 25. Juli 1914. [37]

\***Mirbt, Carl:** Die christlichen Missionen im Rahmen der deutschen Kolonialpolitik.

Aus: Die Geisteswissenschaften. Hrsg. von O. Buck und P. Herre. Jg 1, 1913/14, H. 3. 4. [38]

## XIV. Schöne Literatur und Kunst. Vacat.

## XV. Heer und Marine. Vacat.

## XVI. Verschiedenes. Vacat.

## Verkehrs-Nachrichten.

### Neuer Tarif für die Eisenbahnen Deutsch-Südwestafrikas.

Am 1. Oktober tritt auf den Eisenbahnen des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiets an die Stelle der bisherigen Einzel-Tarife der verschiedenen Eisenbahnverwaltungen ein neuer Tarif, der einheitliche Bestimmungen über die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Gepreßgut, Leichen und von Gütern für alle Eisenbahnen des Schutzgebiets enthält.

Der neue Tarif bringt durch Herabsetzung und durch Staffelform der Frachttarife namentlich für die Beförderung von Gütern wesentliche Frachtermäßigungen, sowohl für die Einfuhr nach, wie für die Ausfuhr aus dem Schutzgebiet.

Für die Beförderung von Tieren bleiben die auf den einzelnen Bahnen bisher bestehenden Bestimmungen in Kraft.

Der Tarif ist zum Preise von 2 M im Schutzgebiet bei den Betriebsverwaltungen in Hlotos,



Windhut und Lüderigbucht, außerhalb des Schutzgebietes, vom 1. August d. Js. an, von der Königlichen Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstr. 68-71, zu beziehen.

Dem Tarif ist ein Abdruck der Bestimmungen für die Beförderung von Tieren beigegeben.

Gleichzeitig mit dem Tarif wird eine Kilometerpreistafel, die die Frachten für 100 kg auf 1600 km für Expressgut und Güter enthält, käuflich zum Preise von 1 M., abgegeben.

**Kameruner Nordbahn.**

Am 15. Juni ist folgender neue Fahrplan der Kameruner Nordbahn in Kraft getreten:

Richtung Vonaberi—Klongjamba		Stationen			Gesamt- entfer- nung km	Richtung Klongjamba—Vonaberi	
Zug 1						Zug 2	
Ankunft	Abfahrt					Abfahrt	Ankunft
6.50	6.30	ab	Eisenbahnfähre Duala Vonaberi	an	3.30	3.50	
		1	Vonaberi O	0	▲	3.14	
7.47	7.48	2	Vonabale St	8		2.57	3.14
7.59	8.04	3	Mafa	12		2.44	2.57
8.19	8.24	4	Bomono	17		2.21	2.32
8.38	8.43	5	Mafa	22		2.02	2.15
8.54	8.56	6	Zula	25		1.48	1.56
9.12	9.24	7	Kafe	30		1.25	1.40
10.00	10.03	8	Stompina *	45		12.37	12.27
10.38	10.43	9	Mujula	50		11.51	11.48
11.16	11.29	10	Mbanga	66		11.21	11.17
11.28	11.30	11	Mbanga-Mbanzung	68		11.09	11.05
11.43	11.47	12	Mundee	73		10.53	10.48
12.14	12.15	13	Djunga	85		10.19	10.16
12.25	12.37	14	Njombe	89		10.06	9.56
12.54	12.56	15	Penja	96		9.41	9.39
1.24	1.26	16	Lum	107		9.12	9.10
1.49	1.51	17	Nlobe	115		8.50	8.47
2.03	2.13	18	Lala *	119		8.36	8.31
2.38	2.39	19	Manengoteng *	128		8.08	8.07
2.56	2.58	20	Manjo *	133		7.51	7.50
3.21	3.33	21	Manengole St *	141		7.29	7.19
3.47	3.48	22	Manbellion St	146		7.07	7.06
4.00	4.03	23	Mbunge	151		6.56	6.54
4.30		▼	Klongjamba	160		■	6.30

Die Zeitangaben sind von oben nach unten zu lesen.

O = In Vonaberi zu allen Zügen Anschluss an die Eisenbahnfähre Vonaberi—Duala.

Die Zeitangaben sind von unten nach oben zu lesen.

Zug 1 und Zug 2 dienen der Personen- und Güterbeförderung. Die Züge führen Bahnpost. Den Eisenbahngestellten ist die Mitnahme von Postsendungen untersagt. Die mit \* bezeichneten Stationen sind unbefestigt, die mit »St.« bezeichneten für Wagenabzugsverkehr ausgeholfen.

**Anmerkungen.**

1. Sonntags verkehren keine Züge. An Feiertagen verkehren die Züge planmäßig, falls nicht ihr Anstoß durch die „Kamerun-Post“ bekanntgegeben wird.
2. Auf den mit \* bezeichneten unbefestigten Stationen findet die Annahme und Ausgabe von Transportstücken und der Verkauf von Fahrtausweisen am Zuge durch das Insperional statt, auf den anderen Stationen durch die örtlichen Abfertigungsstellen. Im Verkehr mit den unbefestigten Stationen hat die Benachrichtigung der Empfänger über angekommene Güter der Verbenner zu bewirken (vgl. § 79 des M.V.O.).
3. Telegrammannahme nach Orten innerhalb des Schutzgebietes erfolgt auf den durch Anschlag veröffentlichten Stellen. Telegrammgebühren werden nicht gestundet.
4. Gepäckträger zu den Zügen stellt auf Anforderung vom Eisenbahn-Kai nach dem Bahnhof Vonaberi die Stabsabfertigung in umgekehrter Richtung die Gepäckabfertigung. Tariftag: für je 25 kg 25 Pf.
5. Komplette Feldbetten mit Wäsche werden, soweit verfügbar, auf Station Vonaberi und Klongjamba gegen Hinterlegung des Kontopreises zu einer Stückgebühr von 5 M. für die beiden ersten Tage und von 4 M. für jeden weiteren Benutzungstag von den Gepäckabfertigungen bei rechtzeitiger Voranbestellung kostenfrei abgegeben.
6. In Klongjamba sowie auf nachstehenden Stationen stehen den Reisenden massige Übernachtungsräume mit Küchenhaus gegen folgende Gebühren zur Verfügung:  
 a) in Klongjamba: Großer Raum 2 M.,  
 Kleiner Raum 2 M.,  
 einschließlich kompletter Ausstattung.  
 b) in Bomono, Kafe, Stompina, Mujula, Mbanga, Mundee, Njombe, Penja, Lum, Nlobe, Manjo (ohne Küchenhaus) 2 M.



Die Zuweisung erfolgt durch den Stationswärter. Telegraphische Vorausbestellung gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren wird empfohlen. Siehe besondere Vorschriften für Benutzung der Räume!

7. Gepäckaufbewahrung findet in Bonaberi bei Güterabfertigung Kai und Gepäckabfertigung Bahnhof und in Mongjamba bei der Station statt.

Bonaberi, den 12. Juni 1914.

Vertriebsleitung der Kamerun-Nordbahn.

Zu Olama (Kamerun) ist eine Reichs-Telegraphenanstalt für den internationalen Verkehr eröffnet worden.

Die Wortgebühr für Telegramme nach Olama ist dieselbe wie für Telegramme nach Duala. Sie beträgt gegenwärtig 3  $\mathcal{M}$  65 Pf.

Die Postanstalt in Ramansdrift (Deutsch-Südwestafrika) ist am 25. Mai aufgehoben worden; die Telegraphenanstalt daselbst bleibt bestehen.

**Postdampfschiffsverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten für den Monat August 1914.**

Nach	Die Abfahrt erfolgt		Ausgangshafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgeandt werden am:
	vom Ein- schiffungshafen	am:		
<b>1. Deutsch-Neuguinea, Kaiser-Wilhelmsland, Bismarck-Archipel und Salomon-Inseln</b> (deutscher Teil).				
a) nach Friedrich-Wilhelms- hafen und Rabaul	Neapel (deutsche Schiffe)	7. Aug. 4*. Sept.	Friedrich-Wilhelms- hafen 40, 41 Tage Rabaul 43 Tage	5*. 14. Aug. 2*. Sept. 10 <sup>12</sup>
	Brindisi (engl. Schiffe)	16. Aug.	Friedr. Wilhelmsh. 45 T. Rabaul 42 Tage	
b) nach Sitape . . . . .	Neapel (deutsche Schiffe)	7. Aug. 16. Okt.	Sitape 41, 42 Tage	5. 14. Aug. 14. Okt. 10 <sup>12</sup>
	Brindisi (engl. Schiffe)	16. Aug.	Sitape 54 Tage	
* Für Briefe u. Postkarten Nachverhand über Sibirien—Shanghai—Hongkong von Sp. 18 Berlin—Alexandrow 11 <sup>12</sup> am 10.8. u. 7.9. und von Berlin C 2 am 11.8. u. 8.9. 7.52 ab Schleif. Bfj. * Auf Verlangen werden Briefe und Postkarten — nicht auch Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben — außer mit den vorbezeichneten Nachverhanden auch mit den übrigen Beförderungsgelegenheiten über Sibirien—Shanghai geleitet.				
<b>2. Marshall-Inseln.</b>				
a) nach Jaluit . . . . .	Taranto (engl. Schiffe)	20. Sept.	Jaluit 56 Tage	2*. 18. Sept. 10 <sup>12</sup>
	Neapel (deutsche Schiffe)	4*. Sept.	Jaluit 55 Tage	
b) nach Nauru . . . . .	Brindisi (engl. Schiffe)	16. 30. Aug.	Melade 27—31 Tage, dann weiter mit der Sien- bahn nach Melbourne über Edney. Von dort mit Dampfer der Pacific Woos- thone Company oder mit Dampfer „Germant“ der Zalutlinie nach Nauru	7. 10. 14. 21. 28. Aug. 4. Sept. 10 <sup>12</sup>
	Taranto (engl. Schiffe)	9. 23. Aug. 6. Sept.		
* Für Briefe und Postkarten Nachverhand über Sibirien—Shanghai—Hongkong von Sp. 18 Berlin—Alexandrow 11 <sup>12</sup> am 7.9. und von Berlin C 2 am 8.9. (ab Schleif. Bfj. 7.52). * Auf Verlangen des Abenders werden Briefe und Postkarten — nicht auch Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben — über Sibirien—Shanghai geleitet.				
a) Briefe, Postkarten. Overshülle und eingeschaltene Briefe und Postkarten — nicht auch Drucksachen, Geschäfts-papiere, Waren- proben — über Ausland; Montag, Mittwoch und Donnerstag, ab Berlin 722 u. 1122 sowie Dienstags 752 und Donnerstags 830.				
b) Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben.				
<b>3. Klantou</b>	Neapel (deutsche Schiffe)	7. 21. Aug. 4. Sept.	Tsingtau 85 Tage	5. 19. Aug. 2. Sept. 10 <sup>12</sup>
	Brindisi (engl. Schiffe)	jeden Sonntag	Tsingtau 93—95 Tage	jeden Freitag 10 <sup>12</sup>
	Marciße (engl. Schiffe)	14. 28. Aug.	Tsingtau 85 Tage	12. 26. Aug. 10 <sup>12</sup>
	Marciße	9. 23. Aug. 6. Sept.	Tsingtau 85 Tage	7. 21. Aug. 4. Sept. 10 <sup>12</sup>
* Auf Verlangen des Abenders werden Briefe und Postkarten nach Klantou auch mit den unter b) aufgeführten Beförderungsgelegenheiten, Briefverbindungen jeder Art auch über New York befördert.				





Nach	Die Abfahrt erfolgt		Auslieferungshafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgehandelt werden am:
	vom Ein- schiffungshafen	am:		
<b>6. Kamerun.</b>				
	Hamburg	9. 24. jedes Monats	Viktoria 20, 20 Tage Duala 21, 21 Tage Kribi 22, 21 Tage Plantation 22, 21 Tage Kongji 22, 21 Tage	9. 24. jed. Mts. 9.2
a) nach Duala sowie nach Abong- Mbang, Akonim, Akon- linga, Camenda, Banjo, El- bundi, Elimbibof, Bonaberi, Bonambal, Buar, Buca, Gampo, Carnot, Djang, Dume, Gbolowa, Gbea, Ka- ball, Kunde, Johanns- Bredschöhe, Joto, Julabuma, Kribi, Sobetal, Solodorf, Sonne, Songji, Warenberg, Wunder, Ygnambere, Ya- anga, Oßfänge, Plantation, Sangmelima, Itefo, Vitoria	Boulogne für Mer (deutsche Schiffe)	11. 26. jedes Monats	Viktoria 18, 18 Tage Duala 19, 19 Tage Kribi 20, 19 Tage Plantation 20, 19 Tage Kongji 20, 19 Tage	10. 25. jed. Mts. 1.0
	Hamburg	15. jedes Monats	Viktoria 31 Tage Duala 29—57 Tage	15. jed. Mts. 9.2
	Rotterdam (deutsche Schiffe)	22. jedes Monats	Viktoria 24 Tage Duala 22—50 Tage	21. jedes Monats 10 <sup>12</sup>
	Liverpool	20. Aug.	Viktoria 28 Tage Duala 29 Tage	18. Aug. 10 <sup>15</sup>
	Liverpool	jeden Mittwoch	Calabar 18 Tage von dort weiter über Stang nach Rio del Rey in 2 Tagen	jeden Montag 10 <sup>15</sup>
b) nach Rio del Rey . . . .	Rotterdam (deutsche Schiffe)	22. jedes Monats	Rio del Rey 22—50 Tage	21. jedes Monats 10 <sup>12</sup>
	Liverpool	20. Aug.	Rio del Rey 27 Tage	18. Aug. 10 <sup>12</sup>
c) nach Garua, Bere . . . .	Liverpool	jeden Mittwoch	Yagos 15 Tage von dort weiter über Saria- Moragato—Matbagari— Sita	jeden Montag 10 <sup>15</sup>
d) nach Stelema, Abakli Mo- tamba, Ngalin (Zouffaya), Mola	Antwerpen Sa Hochelle (belgische Schiffe)	13. Aug. 3. Sept. 15. Aug. 5. Sept.	Matadi 18—20 Tage von da weiter mit der Äfen- bahn bis Kinsasa und dann mit Flußdampfern	12. Aug. 2. Sept. 8.43 13. Aug. 3. Sept. 10 <sup>15</sup>
	Bordeaux	5. 26. Aug. 16. Sept.		3. 24. Aug. 14. Sept. 10 <sup>15</sup>
<b>7. den Karolinen, Palaus- Inseln, Marianen.</b>				
a) nach Yap und Angaur . .	Neapel (deutsche Schiffe)	7*. Aug. 4*. Sept.	Yap 36, 37 Tage Angaur von Yap mit nächster Gelegenheit	5*. 14. Aug. 2*. Sept. 10 <sup>15</sup>
	Brindisi (engl. Schiffe)	16. Aug.	Yap 49 Tage Angaur von Yap mit nächster Gelegenheit	
b) nach den übrigen Stationen	Neapel (deutsche Schiffe)	4**. Sept.	Balau 36 Tage Saipan 43 Tage Bonape 50 Tage	2**. Sept. 10 <sup>15</sup>

\* Für Briefe und Postkarten Nachverland über Sibirien—Schanghai—Hongkong von Sp. 18 Berlin—Alexandrom 11<sup>15</sup> am 10./8. u. 7/9. und von Berlin C2 am 11./8. u. 8.9. 7.52 ab Schlef. Bfj.

\*\* Für Briefe und Postkarten Nachverland über Sibirien—Schanghai—Hongkong von Sp. 18 Berlin—Alexandrom 11<sup>15</sup> am 7./9. und von Berlin C2 am 8./9. (ab Schlef. Bfj. 7.52).

• Auf Verlangen des Abenders werden Briefe und Postkarten — nicht auch Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben — außer mit den vorbezeichneten Nachverlanden auch mit den übrigen Beförderungselegenheiten über Sibirien—Schanghai geleitet. Ferner werden Briefsendungen nach den Marianen auch über Yokohama geleitet, von dort weiter mit Segelschiffen sechs- bis siebenmal jährlich.

<b>8. Samoa.</b>	Luceinstown Cherburg (deutsche Schiffe)	17*. Sept. 19**. Aug.	Apia 25 Tage Apia 26 Tage	15*. Sept. 3.22 18**. Aug. 1.0
------------------	---	--------------------------	------------------------------	-----------------------------------

Auf Verlangen des Abenders auch über Subneu.

\* Nachverland der Sp. 10 Köln—Berviers 1052 am 16./9. (ab Berlin Potsd. Bfj. 1.0) und der Sp. 10 Köln—Berviers 613 am 18./9. (ab Berlin Schlef. Bfj. 8.43).

\*\* Nachverland der Sp. 10 Köln—Berviers 613 am 21./8. (ab Berlin Schlef. Bfj. 8.43).



Nach	Die Abfahrt erfolgt		Auslieferungshafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgehandelt werden am:
	vom Ein- lieferungshafen	am:		
9. Togo.	Hamburg	9. 15. 24. jed. Mts.	Rome 18, 26, 18 Tage	9. 15. 24. jed. Mts. 9.2
	Boulogne f. M. (deutsche Schiffe)	11. 26. jedes Monats	Rome 18 Tage	10. 25. jed. Mts. 1.0
	Rotterdam (deutsche Schiffe)	22. jedes Monats	Rome 19 Tage	21. jed. Mts. 10 <sup>12</sup>
	† Marseille	10. jedes Monats	Kotonou 18 Tage von da ab Landverbindung	8. jed. Mts. 10 <sup>13</sup>
	† Bordeaux	5. 26. Aug.	Kotonou 14 Tage von da ab Landverbindung	8. 24. Aug. 10 <sup>45</sup>
	† Hamburg	17. jedes Monats	Rome 20 Tage	17. jed. Mts. 9.2
	† Rotterdam (deutsche Schiffe)	23. jedes Monats	Rome 23 Tage	22. jed. Mts. 10 <sup>12</sup>
	† Hamburg	30. jedes Monats	Rome 20 Tage	30. jeden Monats 9.2
	† Rotterdam (deutsche Schiffe)	4. jedes Monats	Rome 25 Tage	3. jeden Monats 10 <sup>12</sup>
	† Liverpool	jeden Mittwoch	Accra, von dort weiter auf dem Landwege in 4-5 Tagen	jeden Montag 10 <sup>12</sup>

† Den durch † bezeichneten Schiffsverbindungen werden Briefsendungen nur dann zugeführt, wenn der Absender die Beförderung auf diesem Wege durch einen Zeitvermerk verlangt hat.

**Eintreffen der Post aus den deutschen Schutzgebieten.**

Von	Landungs- hafen	Die Post ist fällig in Berlin am	Von	Landungs- hafen	Die Post ist fällig in Berlin am
Deutsch-Neuguinea	Neapel . . . . .	9*. 20*. Aug. 6. Sept.	Marihall- Inseln	Neapel . . . . .	30. Aug. 13. Sept.
	Brindisi . . . . .				
Deutsch-Ostafrika	Neapel . . . . .	23*. Aug. 7. Sept.	Klausefou	Neapel . . . . .	6*. 20*. Aug. 3*. Sept.
	Marseille . . . . .	19. Aug. 16. Sept.		Brindisi . . . . .	2. 16. 30. Aug.
Deutsch-Südwest- afrika	Sijabon . . . . .	4*. Aug. 4*. Sept.		Eibir. Eisen- bahn . . . . .	Marseille . . . . .
	Southampton . . . . .	19*. Aug.	Plymouth, Southampton, Le Havre oder Queenstown		über San Francisco oder Seattle unbekannt (5-6 mal monatlich)
	Hamburg . . . . .	12. 19. Aug. 2. Sept.			
		30*. jed. Mts.			
Kamerun:	Southampton . . . . .	14*. 30*. Aug. 14*. Sept.	Samoa . . . . .	Plymouth . . . . .	über San Francisco 5*. Aug. 2*. Sept.
	Liverpool . . . . .	2. 30. Aug.		Queenstown oder Havre	
	Plymouth . . . . .	jeden Sonnabend			Brindisi oder Neapel
	Hamburg . . . . .	7*. jed. Mts.			
	Plymouth . . . . .	jeden Sonnabend			
a) Duala . . . . .	Bordeaux . . . . .	11. Aug. 1. Sept.	Togo . . . . .	Southampton	14*. 30*. Aug. 14*. Sept.
b) Rio del Rey . . . . .	Antwerpen . . . . .	18. Aug. 10. Sept.		Hamburg . . . . .	7*. Aug. 7*. Sept.
c) Garua, Kuffere					
d) Carnot, Mbati, Molundu, Nola, Soufflay					
den Karolinen . . . . .	von Jap. Neapel	9. 20*. Aug. 6. Sept.			
	von den übrigen Inseln		Brindisi	30. Aug.	
den Marianen . . . . .	Brindisi . . . . .	30. Aug.			
den Palau-Inseln	Brindisi . . . . .	30. Aug.			

\* Fälligkeitstage für die mit deutschen Schiffen eintreffenden Posten.



Schiffsbewegungen der Boermann-Linie zwischen Hamburg und West- und Südwestafrika.

Postdampfer	R e i s e		Letzte Nachrichten bis 28. Juli 1914.
	von	nach	
„Adolph Boermann“	Diafrifa	Hamburg	am 25. Juli in Hamburg.
„Alexandra Boermann“	Kotonou	Hamburg	am 24. Juli ab Las Palmas.
„Aline Boermann“	Hamburg	Burutu	am 14. Juli in Warri.
„Anna Boermann“	Hamburg	Lagos	am 23. Juli in Accra.
„Arnold Amind“	Hamburg	Väderichbucht	am 21. Juli ab Monrovia.
„Carl Boermann“	Hamburg	Väderichbucht	am 9. Juli in Väderichbucht.
„Eduard Boermann“	Hamburg	Väderichbucht	am 27. Juli ab Hamburg.
„Eleanore Boermann“	Hamburg	Kamerun	am 24. Juli ab Monrovia.
„Elisabeth Brod“	Calabar	Hamburg	am 24. Juli in Victoria.
„Ema Boermann“	Hamburg	Kapstadt	am 18. Juli ab Swakopmund.
„Frieda Boermann“	Swakopmund	Diafrifa	am 23. Juli ab Durban.
„Gertrud Boermann“	Hamburg	Kotonou	am 24. Juli in Sefondi.
„Hans Boermann“	Hamburg	Hamburg	am 24. Juli ab Victoria.
„Henry Boermann“	Kamerun	Hamburg	am 18. Juli ab Las Palmas.
„Henriette Boermann“	Hamburg	Affinie	—
„Hilda Boermann“	—	—	—
„Arma Boermann“	Hamburg	Burutu	am 24. Juli Curhaven passiert.
„Jennette Boermann“	Hamburg	Calabar	am 23. Juli in Saltpond.
„Kurt Boermann“	Hamburg	Kotonou	am 25. Juli Dover passiert.
„Elli Boermann“	Kotonou	Hamburg	am 26. Juli in Hamburg.
„Kotbar Bohlen“	Affinie	Hamburg	am 23. Juli ab Las Palmas.
„Lucie Boermann“	Kamerun	Hamburg	am 24. Juli ab Mabeira.
„Lulu Bohlen“	Lagos	Hamburg	am 26. Juli ab Accra.
„Martha Boermann“	Burutu	Hamburg	am 26. Juli Dieffant passiert.
„Max Brod“	New York	Weitafrifa	am 25. Juli in Sefondi.
„Paul Boermann“	Hamburg	Affinie	am 15. Juli ab Grand Bassam.
„Professor Boermann“	Hamburg	Kamerun	am 26. Juli ab Boulogne.
„Renata Amind“	Hamburg	Burutu	am 22. Juli ab Las Palmas.
„Thekla Bohlen“	Hamburg	Kotonou	am 24. Juli Dover passiert.
„Emmi Krp“	Kotonou	Hamburg	am 15. Juli ab Conakry.

Hamburg-Amerika-Linie, Afrika-Dienst.

„Duala“	New York	Weitafrifa	am 26. Juli ab Monrovia.
„Dea“	Lagos	Hamburg	am 24. Juli ab Las Palmas.
„Kamerun“	Hamburg	Väderichbucht	am 22. Juli ab Duala.
„Rome“	Hamburg	Kotonou	am 24. Juli in Kotonou.
„Clavi“	Hamburg	Kamerun	am 22. Juli ab Rotterdam.
„Mgenania“	Diafrifa	Hamburg	am 25. Juli ab Aden.
„Elavonia“	Kamerun	Hamburg	am 22. Juli ab Accra.
„Striermarl“	Hamburg	Väderichbucht	am 17. Juli in Swakopmund.
„Swakopmund“	Väderichbucht	Hamburg	am 25. Juli ab Las Palmas.
„Togo“	Kotonou	Hamburg	am 22. Juli ab Yome.
„Windhut“	—	—	3. St. in Hamburg.

Hamburg-Bremer Afrika-Linie A. G.

„Answald“	Väderichbucht	Hamburg	am 25. Juli in Hamburg.
„Anfried“	Hamburg	Calabar	am 19. Juli Dover passiert.
„Gundomar“	—	—	3. St. in Hamburg.
„Gundrun“	Hamburg	Väderichbucht	am 23. Juli Dungenesh passiert.
„Ingbert“	Hamburg	Kotonou	am 21. Juli in Botama.
„Ingo“	Kotonou	Hamburg	am 20. Juli ab Accra.
„Ingraban“	Hamburg	Malabi	am 20. Juli ab Victoria.
„Jemfried“	Hamburg	Hamburg	am 22. Juli ab Kiffen.
„Walburg“	Hamburg	Malabi	am 28. Juli ab Hamburg.
„Wigbert“	—	—	3. St. in Hamburg.

Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: Oskar Bieffenthal, Berlin.

Verlag und Druck der Königlichsten Postbuchhandlung und Postbuchdruckerei von G. E. Müller & Sohn, Berlin SW 68, Rodstr. 68-71.



# Anzeigen.

Die Inserate sind an die Geschäftsstelle des „Deutschen Kolonialblattes“, Berlin SW 68, Kochstraße 68-71, einzufenden.

Berlin W. 8,  
Weberstraße 47.  
Telephon: Amt Centrum 8629, 8630.  
Reichsbank- u. Giro-Konto.  
Vollgeld-Konto Berlin Nr. 15.556.

## Kolonialbank

Aktiengesellschaft  
Telegramm-Adresse: Kolonialbank  
für Übersee: Kolonialbank.  
Code 5th Edition A. B. C.

Filiale Hamburg,  
Große Bäderstraße Nr. 2.  
Telephon: Gruppe IV Nr. 3831, 3877.  
Bank-Konto: Norddeutsche Bank.  
Vollgeld-Konto Berlin Nr. 15.556.

Datum: 25. Juli 1914.

Kapital M	Stück- größe M	Ge- schäfts- jahr	Vorteile		Wir sind freibleibend	Käufer		Verkäufer	
			Stückende	Proz.		9/10	9/10		
3 000 000	100	1. 1.	—	—	Afrika-Marmor-Kolonialgef. Anteile	—	30		
1 250 000	1000	1. 10.	8	—	Afrikanische Kompanie K. G.	62	66 <sup>9/10</sup>		
750 000	100	1. 7.	0	—	Agulhaszunge-Gesellschaft (D. K. G.)	75	80		
1 600 000	1000	1. 1.	10	10	Bödiker, Carl, & Co., Komm. Gef. u. Akt.	113	118		
1 250 000	1000	1. 4.	15	0	Bremer Kol.-Handelsgef. J. Oloff K. G.	—	80		
£ 650 000	£ 1	1. 1.	—	—	British Central Africa Ltd.	—	4 9		
1 200 000	100	1. 1.	—	—	Centralafrikan. Bergwerks-Gesellschaft (D. K. G.)	—	40		
600 000	1000	1. 1.	8	8	Centralafrikanische Seengezellschaft m. b. H.	—	170		
220 000	200	1. 1.	10	12	Deutsches Pflanzung (D. K. G.)	120	—		
2 250 000	100	1. 1.	10	10	Deutsch-Westafrikan. Handelsgesellschaft (D. K. G.)	118	118		
984 600	1300, 200	1. 1.	20	20	Deutsche Agaven-Gesellsch. Vorz. Ant. (D. K. G.)	—	155		
191 800	1000, 100	1. 1.	8	14	do. Stamm-K.	—	150		
3 000 000	500	1. 1.	10	10 <sup>1/2</sup>	Deutsche Kamerun-Ges. m. b. H.	102	108		
2 500 000	1000	1. 1.	6	8 <sup>1/2</sup>	Deutsche Kautschuk-Aktiengesellschaft	120	125		
2 000 000	1000	1. 4.	35	40	Deutsche Kolonial-Gesellsch. für Südwestafrica	—	500		
4 500 000	1000	1. 1.	6	11 <sup>1/2</sup>	Deutsche Südsesophosphat-Aktiengesellschaft	185	195		
1 300 000	100	1. 5.	7	7	Deutsche Zopogesellschaft (D. K. G.)	—	115		
500 000	1000	1. 1.	10	10 <sup>1/2</sup>	Diamant. Akt. G. u. Weich de Meillon & Co. (N. G.)	90	95		
4 860 000	400	1. 1.	—	—	Gesellschaft Nordwest-Kamerun (D. K. G.) Lit. A	M	M 110		
3 000 000	300	1. 1.	8	5	Gesellschaft Südkamerun (D. K. G.)	—	—		
1 800 000	1000	1. 1.	11	12	Hernheim & Co. (N. G.)	164	170		
1 200 000	1000	1. 1.	13	14	Jaluit-Gesellschaft (N. G.)	197	202		
St. 6 000	—	1. 1.	130 M	140 M	Genußscheine	M 1500	M 1600		
3 000 000	1000	1. 1.	4	2	Kamerun-Kautschuk-Compagnie (N. G.)	70	75		
10 000 000	200	1. 1.	—	—	Kaoko Land- und Minengesellschaft (D. K. G.)	17	22		
900 000	1000	1. 1.	4	5 <sup>1/2</sup>	Kautschuk-Pflanzung Wauja (N. G.)	—	95		
1 250 000	500	1. 1.	8	—	Kironda Goldminen-Gesellschaft m. b. H.	—	100		
£ 125 000	£ 1	1. 1.	30	30	Kolmanskop Diamond Mines Ltd.	M	M 24		
500 000	1500	1. 1.	5	6	Lindi-Nilindi-Ges. m. b. H.	125	132		
2 000 000	200	1. 1.	6	6	Molivo-Pflanzungs-Gesellschaft (D. K. G.)	—	102		
7 500 000	500	1. 4.	0	5	Neu-Guinea Compagnie Anteile	109 <sup>3/4</sup>	110 <sup>1/4</sup>		
5 500 000	500	1. 4.	—	—	Junge Neu-Guinea Anteile	102 <sup>3/4</sup>	103 <sup>1/4</sup>		
1 400 000	500	1. 1.	15	15	Niassita-Kompagnie (D. K. G.)	—	175		
1 185 000	1000	1. 7.	—	—	Niassitanische Pflanzungs- u. Plantagen-Ges.	—	80		
1 600 000	1000	1. 1.	4	4	Niassitanische Pflanzungs-Aktiengesellsch.	—	85		
4 000 000	20	1. 4.	8 M	9 M	Olavi Minen- und Eisenbahn-Ges. (D. K. G.)	M 90	M 91		
St. 200 000	—	1. 4.	7 M	8 M	Genußscheine	M 68	M 69		
£ 875 000	£ 1	1. 1.	30	25	Pacific Phosphate Co. alte shares	£ —	£ 4 <sup>1/2</sup>		
£ 875 000	£ 1	1. 1.	30	25	do. junge 10 sh eingezahlt	£ —	£ 2 <sup>1/2</sup>		
£ 160 000	100	1. 5.	5	6	Pflanzungs-Gesellsch. Sapete Vorz. Ant. (D. K. G.)	—	105		
3 000 000	100	1. 1.	40 <sup>1/2</sup>	17 <sup>1/2</sup>	Pomona Diamant-Ges. Ant. (D. K. G.)	—	600		
500 000	1000	1. 1.	12	—	Sigi-Pflanzungs-Gesellschaft m. b. H.	—	105		
1 250 000	500	1. 1.	25	60	Sisal-Agaven-Gesellschaft (D. K. G.)	—	280		
£ 500 000	£ 1,-	1. 7.	—	—	South African Territories Limited	—	4		
£ 2 000 000	£ 1,-	1. 1.	5	5	South West Africa Co. Limited	20 <sup>1/2</sup>	21 <sup>1/2</sup>		
1 000 000	100	1. 10.	—	—	Südwestafrikanische Bodenkredit-Ges. Anteile	—	104		
3 000 000	1000, 500	April- 100	—	—	Südwestafrikanische Bodenkredit-Gesellschaft Pfandbriefe	99 <sup>3/4</sup>	100		
250 000	500	1. 1.	0	5	Swaakopmunder Buchhandlung G. m. b. H.	10	20		
142 200	500, 200	1. 4.	—	—	Umanbara-Kaffee-Gesellschaft Vorzugs-Anteile	45	55		
2 400 000	1000	1. 1.	0	6 <sup>1/2</sup>	Verein. Diamantminen Lüderichsdt St. Akt.	—	65		
2 100 000	1000	1. 1.	7	7 <sup>1/2</sup>	Westafrikan. Pflanzungsgef. „Wibundi“ (N. G.)	—	107		
3 000 000	1000	1. 1.	18	20	Westafrikan. Pflanzungsgef. „Victoria“ (N. G.)	—	320		
1 800 000	500	1. 1.	8	8	Westdeutsche Handels- u. Plant.-Ges. (D. K. G.)	—	165		
300 000	600	1. 1.	10	5 <sup>1/2</sup>	Windhuker Farmgef. m. b. H.	120	—		

\* = vorgeschlagen. † = 1. Semester. § = Baugrunder. § = für 4 Monate. \*) Zusammengelegte Aktien.

Verarbeitung und Finanzierung kolonialer Projekte.

Ankunftserteilung über alle kolonialen Werte.

Interessenten steht unser wöchentlich erscheinender Kurszettel kostenlos zur Verfügung.

